



CH-3003 Bern, WEKO

Einschreiben

ywesee GmbH
Herr Zeno Davatz
Winterthurerstrasse 52
8006 Zürich

Unser Zeichen: 32-0178/maj/doz
Direktwahl: 031 322 20 18
Bern, 21.05.2008

32-0178: Antrag des Sekretariates der Wettbewerbskommission in Sachen „Publikation von Arzneimittelinformationen“ – Einladung zur Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Davatz

Zur Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 30 Abs. 2 KG) erhalten Sie die Gelegenheit, zum beiliegenden Antrag des Sekretariates der Wettbewerbskommission (Sekretariat) betreffend die Untersuchung „Publikation von Arzneimittelinformationen“ Stellung zu nehmen. Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis am

18. Juni 2008

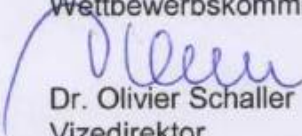
bei uns einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Sekretariat den Antrag zur Genehmigung der einvernehmlichen Regelung der Wettbewerbskommission unterbreiten (Art. 30 Abs. 1 KG).

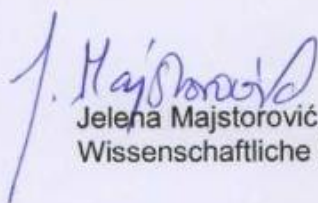
Für Fragen stehen Ihnen Frau Jelena Majstorović (031 322 20 18) und Herr Stefano Dozio (031 324 96 75) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission Sekretariat


Dr. Olivier Schaller
Vizedirektor

Beilage: erwähnt


Jelena Majstorović, Fürsprecherin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Wettbewerbskommission WEKO
Commission de la concurrence COMCO
Commissione della concorrenza COMCO
Competition Commission COMCO

Antrag des Sekretariates der Wettbewerbskommission vom 21. Mai 2008

in Sachen

Untersuchung 32-0178 gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz [KG]; SR 251)

betreffend

Publikation von Arzneimittelinformationen

wegen unzulässiger Verhaltensweisen gemäss Artikel 7 KG.

A. Sachverhalt	4
A.1. Gegenstand	4
A.1.1. Die Publikation von Arzneimittelinformationen	4
A.1.2. Die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Publikation von Arzneimittelinformationen	4
A.1.3. Grafische Übersicht und Erläuterungen hinsichtlich der Publikation von Arzneimittelinformationen	6
A.1.4. Beschwerden gegenüber der Documed AG.....	6
A.2. Verfahren	7
B. Erwägungen	10
B.1. Geltungsbereich und Verfügungsadressaten.....	10
B.2. Vorbehaltene Vorschriften (Art. 3 KG).....	11
B.2.1. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. a KG.....	11
B.2.1.1. Einleitung.....	11
B.2.1.2. Keine vorbehaltenen Vorschriften im Heilmittelgesetz.....	11
B.2.1.3. Keine vorbehaltenen Vorschriften auf Verordnungsstufe.....	12
B.2.1.4. Keine vorbehaltenen Vorschriften aufgrund des Swissmedic-Journals	12
B.2.1.5. Ergebnis	13
B.2.2. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. b KG.....	13
B.2.3. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 KG	14
B.3. Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen.....	15
B.3.1. Marktbeherrschende Stellung	15
B.3.1.1. Der relevante Markt	15
B.3.1.1.1 Sachlich relevanter Markt	15
B.3.1.1.2 Räumlich relevanter Markt.....	16
B.3.1.2. Marktstellung	17
B.3.1.2.1 Wettbewerb für die Publikation der Fachinformationen (gedruckt und online) in einem vollständigen Werk	17
B.3.1.2.2 Wettbewerb für die Publikation der Patienteninformationen (online) in einem vollständigen Werk.....	18
B.3.1.3. Ergebnis	19
B.3.2. Unzulässige Verhaltensweisen	19
B.3.2.1. Einleitung.....	19
B.3.2.2. Preispolitik der Documed AG.....	20
B.3.2.3. Diskriminierung von Handelspartnern.....	22
B.3.2.3.1 Vereinbarung der Basispreise für die 6. Produktgruppe „nach Absprache“	22
B.3.2.3.2 Gleiche Volumenpreise für unterschiedliche Dienstleistungen	24
B.3.2.3.3 Ergebnis	25
B.3.2.4. Keine Erzwingung unangemessener Preise.....	25
B.3.2.4.1 Relative Methode.....	26
B.3.2.4.2 Absolute Methode.....	27
B.3.2.4.3 Ergebnis	27
B.3.2.5. Keine Koppelungsgeschäfte	28
B.3.2.5.1 Allgemeines	28
B.3.2.5.2 Keine Koppelung der Publikationsdienstleistung bezüglich der FI gedruckt und online	28
B.3.2.5.3 Keine Koppelung von Publikationsdienstleistungen und Korrekturarbeiten	29
B.3.2.5.4 Ergebnis	30

B.3.2.6.	Keine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen	30
B.3.3.	Gesamtergebnis	31
B.4.	Einvernehmliche Regelung.....	31
B.5.	Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen	32
B.5.1.	Allgemeine Ausführungen	32
B.5.1.1.	Einleitung	32
B.5.1.2.	Tatbestandsmerkmale von Art. 49a Abs. 1 KG.....	32
B.5.1.2.1	Unternehmen	32
B.5.1.2.2	Unzulässige Verhaltensweise	32
B.5.1.2.3	Vorwerfbarkeit	32
B.5.1.2.4	Ergebnis	34
B.5.2.	Sanktionsbemessung für die Documed AG.....	34
B.5.2.1.	Einleitung	34
B.5.2.2.	Konkrete Sanktionsbemessung	35
B.5.2.3.	Ergebnis	36
C.	Kosten.....	36
D.	Dispositiv	36
E.	Anhang.....	39
Tabellen	39

A. Sachverhalt

A.1. Gegenstand

A.1.1. Die Publikation von Arzneimittelinformationen

1. Beim Sekretariat der Wettbewerbskommission (Sekretariat) wurde am 11. November 2003 eine Anzeige der ywesee GmbH gegen die Documed AG eingereicht. In der Anzeige wurde geltend gemacht, potenziellen Konkurrenten sei es nicht möglich, ein Konkurrenzprodukt zum Arzneimittel-Kompendium der Schweiz (Kompendium) der Documed AG zu veröffentlichen, da nur dieses eine vollständige Sammlung der **Fachinformationen** (Informationen für die Medizinalpersonen und den Arzneimittelfachhandel über ein Arzneimittel, FI) und der **Patienteninformationen** (Packungsbeilagen eines Medikamentes, PI) beinhalte¹.

2. Die **Documed AG**, eine Tochtergesellschaft der Galenica AG, ist ein medizinisch-pharmazeutischer Fachverlag mit Sitz in Basel. Die Galenica AG hält aktuell 96% der Beteiligungen an der Documed AG, die restlichen 4% entfallen auf die EMH Editores Medicorum Helveticorum AG FMH/Schwabe, einen schweizerischen Ärzteverlag mit Sitz in Basel².

3. Die Documed AG hat sich im Bereich der **Arzneimittelinformationen** (FI und PI gemeinsam werden als Arzneimittelinformationen bezeichnet) spezialisiert. Das Hauptprodukt der Documed AG ist das Kompendium, das seit 1979 herausgegeben wird. Es beinhaltet die FI der Arzneimittel, die durch das Schweizerische Heilmittelinstitut (Swissmedic, die schweizerische Überwachungsbehörde für Heilmittel, die unter anderem für die Zulassung von Heilmitteln in der Schweiz zuständig ist) zugelassen worden sind (Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 HMG³). Das Kompendium wird in Buchform und online (seit 1998) publiziert. Dem gedruckten Werk liegt eine CD-ROM gleichen Inhalts bei. Die Onlineversion ist kostenlos zugänglich⁴.

4. Die PI wurden bis 2003 alle 2 Jahre ebenfalls in einem gedruckten Werk publiziert. Seit 2004 bietet die Documed AG die PI lediglich online an (vgl. Rz. 9).

A.1.2. Die Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Publikation von Arzneimittelinformationen

5. Bei der Einführung des Kompendiums im Jahre 1979 bestand für die Pharmaunternehmen noch keine gesetzliche Publikationspflicht für die FI. Umgekehrt lagen auch keine rechtlichen Vorgaben für die Documed AG im Hinblick auf die Publikation der Texte vor.

6. Dies änderte sich am 27. Januar 1989, als die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) verfügte, dass das Kompendium die Voraussetzungen an einen Informationsträger im Sinne des Regulativs über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (RLA) erfülle⁵. Mit dieser Verfügung wurde das Kompendium formell durch die IKS anerkannt und die Documed AG zur Publikation

¹ Akte Nr. 3.

² Akte Nr. 228.

³ Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz [HMG]; SR 812.211).

⁴ www.kompendium.ch, besucht am 9. Mai 2008.

⁵ Die Vertriebsfirma ist verpflichtet, den zur Verschreibung und Abgabe berechtigten Personen und den Patienten die zur Anwendung des Heilmittels notwendige Information zukommen zu lassen. Die IKS regelt die Einzelheiten (Art. 17 Abs. 4 RLA). Für das Publikum wesentliche Texte sind in verständlicher Weise abzufassen. Die IKS kann verlangen, dass die Texte auf dem Packungsmaterial und in der Arzneimittelinformation in einer oder mehreren Amtssprachen abgefasst werden (Art. 17 Abs. 5 RLA).

ordnungsgemäss angebotener Texte verpflichtet⁶. Zusätzlich wurde festgehalten, dass eine Industriedelegation die IKS ersucht hatte, verschiedene Möglichkeiten kostengünstigerer Erscheinungsweisen des Nachschlagewerks zu prüfen⁷. Bereits die IKS hat eine kostenlose Abgabe des Kompendiums an Fachpersonen verlangt. Diese Auflage wird heute noch durch Swissmedic gefordert.

7. Mit Inkrafttreten des HMG am 1. Januar 2002 ist die Rechtsgrundlage für eine formelle Anerkennung des Kompendiums weggefallen. Gleichzeitig wurde für die Pharmaunternehmen die Publikationspflicht für die FI und PI eingeführt. Gemäss Art. 13 und Art. 14 AMZV⁸ i.V.m. Art. 16a VAM⁹ sind die FI und PI „auf geeignete Weise zur Verfügung“ zu stellen, wobei aus den Anhängen 4 und 5 AMZV hervorgeht, dass es sich dabei um eine Veröffentlichung handeln muss.

8. Swissmedic hat die Voraussetzungen für die Publikation von Arzneimittelinformationen im Swissmedic-Journal¹⁰ näher konkretisiert. Swissmedic verlangt hinsichtlich der FI:

- die Publikation gedruckt und online in einem einzigen Werk (Vollständigkeitserfordernis);
- die Publikation in den Sprachen Deutsch und Französisch;
- den jährlichen kostenlosen Versand von rund 34'000 gedruckten Exemplaren (ein Exemplar pro Arzt/Ärztin einer Arztpraxis, ein Exemplar pro leitende/n Arzt/Ärztin eines Spitals, sowie je ein Exemplar pro Spitalapotheke und pro Offizin);
- die vierteljährliche Publikation von Supplementen mit neuen FI und Textrevisionen sowie deren kostenlosen Versand;
- die monatliche Aktualisierung der im Internet publizierten Texte;
- die Übereinstimmung der publizierten Texte mit den von Swissmedic im Rahmen der Zulassung genehmigten Texten;
- auf Bestellung ein kostenloses Kompendium auch Zahnärzten, Apothekern und Drogisten zur Verfügung zu stellen.

9. Für die PI forderte Swissmedic bis zum Erscheinen des Swissmedic-Journals 2/2004, dass alle zwei Jahre ein Versand in gedruckter Form an die Fachpersonen erfolgt. In der genannten Ausgabe des Journals präzisierte Swissmedic bezüglich der PI, dass eine Onlinepublikation ausreichend sei¹¹.

⁶ Akte Nr. 12.

⁷ Akte Nr. 12.

⁸ Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 9. November 2001 über die Anforderungen an die Zulassung von Arzneimitteln (Arzneimittel-Zulassungsverordnung [AMZV]; SR 812.212.22).

⁹ Verordnung vom 17. Oktober 2001 über die Arzneimittel (Arzneimittelverordnung [VAM]; SR 812.212.21).

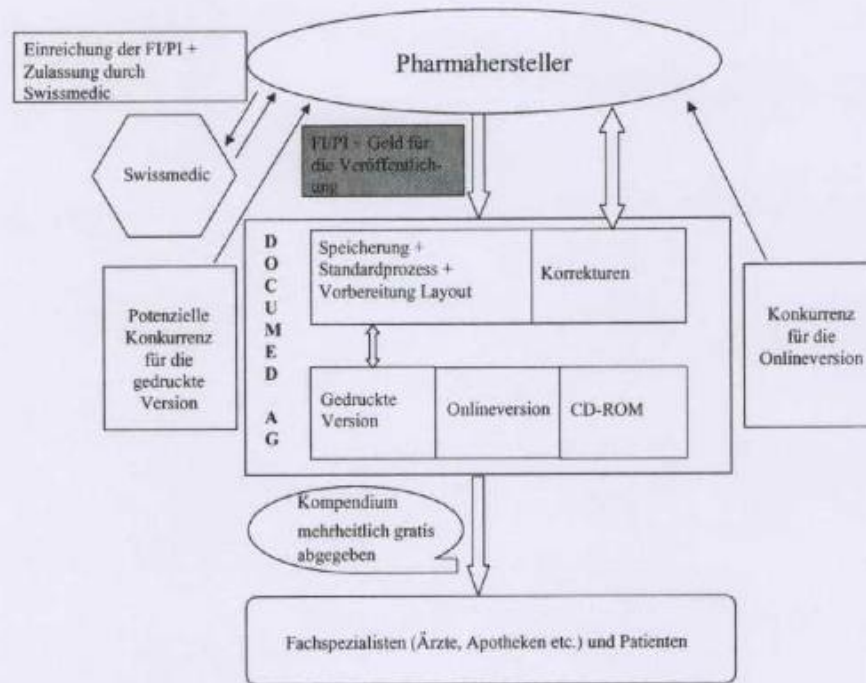
¹⁰ Swissmedic-Journal 1/2004, S. 23 f. (http://www.swissmedic.ch/files/pdf/01_2004.pdf, besucht am 2. April 2008).

¹¹ Swissmedic-Journal 2/2004, S. 148 (http://www.swissmedic.ch/files/pdf/02_2004.pdf, besucht am 17. April 2008).

A.1.3. Grafische Übersicht und Erläuterungen hinsichtlich der Publikation von Arzneimittelinformationen

10. Die nachfolgende Abbildung zeigt die heutige Situation der Publikation von Arzneimittelinformationen auf:

Abbildung 1: Weg der Arzneimittelinformationen von der Entstehung bis zur Publikation sowie beteiligte Marktteilnehmer



Quelle: Angaben der Marktteilnehmer

11. Die Abbildung zeigt insbesondere den Weg von der Zulassung eines Medikamentes bis zur Publikation von Arzneimittelinformationen auf: Die Pharmaherstellerinnen reichen Swissmedic anlässlich des Zulassungsgesuches für ein Arzneimittel die dazugehörigen Texte der Arzneimittelinformationen zur Genehmigung ein. Die genehmigten Texte der FI werden anschliessend der Documed AG zur Publikation eingereicht. Die Documed AG speichert die Texte in ihrer Datensammlung und bereitet sie für die Publikation vor (Standardprozess und Layout). Sofern notwendig, nimmt sie nach Absprache mit den Pharmaunternehmen Korrekturen an den Texten vor. Diese werden in Buchform, online und auf einer CD-ROM zugänglich gemacht. Die PI durchlaufen denselben Weg, sie werden jedoch nur online publiziert. Die Pharmaunternehmen bezahlen die Documed AG für die Publikationsdienstleistung. Das Kompendium wird hingegen mehrheitlich gratis an die Fachpersonen abgegeben.

A.1.4. Beschwerden gegenüber der Documed AG

12. Die Anzeigerin, die **ywesee GmbH**, ist ein Unternehmen mit Sitz in Zürich. Sie ist als Softwareherstellerin im Bereich Gestaltung, Programmierung sowie Beratung und Dienstleistung tätig. Die ywesee GmbH bietet heute auf ihren Homepages <http://www.oddb.org.ch> und <http://www.generika.cc>¹² die Publikation der FI und PI in elektronischer Form an.

¹² Besucht am 1. April 2008.

13. Damit die ywesee GmbH ihre Dienstleistungen an Pharmaunternehmen anbieten kann, ist sie auf die vollständige Sammlung der FI und PI angewiesen. Denn Swissmedic fordert für die Publikationsorgane von FI und PI aus Gründen der Arzneimittelsicherheit (Interaktion verschiedener Medikamente) vollständige Datenbanken¹³. Zum Zeitpunkt der Anzeige verfügte einzig die Documed AG über eine vollständige Sammlung der Arzneimittelinformationen. An dieser Stelle bleibt anzumerken, dass Swissmedic die Arzneimittelinformationen nicht in einer eigenen Datenbank speichert.

14. Die ywesee GmbH hat auf vertraglichem Wege versucht, Zugang zur Sammlung der Arzneimittelinformationen der Documed AG zu erhalten. Die Documed AG hat jedoch aus Sicht der ywesee GmbH mit CHF [...] einen derart hohen Preis verlangt, dass dies aus Sicht der ywesee GmbH einer faktischen Verweigerung von Geschäftsbeziehungen gleichkäme. Daher hat die ywesee GmbH die FI und PI von der Datenbank der Documed AG heruntergeladen und ist nun ebenfalls in Besitz dieser Texte. Diese Vorgehensweise hatte für die ywesee GmbH ein Gerichtsverfahren wegen Verletzung von Urheberrechten und wegen unlauterem Wettbewerb zur Folge (vgl. Rz. 67 ff.).

15. Die mögliche Verweigerung von Geschäftsbeziehungen der Documed AG gegenüber der ywesee GmbH war einer der Gründe für die Untersuchungseröffnung. Gleichzeitig wurde die Untersuchung auch wegen Erzwingung von unangemessenen Preisen für die Publikation von FI und PI eröffnet, da sich gewisse Pharmaunternehmen in den Fragebogen der Vorabklärung beschwert haben¹⁴, dass die Preise der Documed AG für die Publikation zu teuer seien.

A.2. Verfahren

16. Aufgrund der Anzeige und der sich stellenden kartellrechtlichen Probleme hat das Sekretariat am 13. September 2004 eine Vorabklärung gemäss Art. 26 KG eröffnet. In der Folge wurden am 13. bzw. 15. September 2004 34 Pharmaunternehmen befragt. Zur Klärung weiterer Fragen wurden am 1. bzw. 9. Dezember 2004 Fragebogen an die Dr. Becker & Partner AG¹⁵, die dr-ouwerkerk ag¹⁶ und an das Institut für Veterinärpharmakologie und -toxikologie¹⁷ verschickt.

17. Am 14. November 2004 wurde das Institut für geistiges Eigentum (IGE) im Rahmen der Amtshilfe gebeten, dem Sekretariat seine rechtlichen Erläuterungen über allfällige urheberrechtliche Probleme, die sich in Bezug auf das Kompendium stellen könnten, zu unterbreiten¹⁸.

18. Auf Wunsch der Documed AG fand am 11. März 2005 ein Treffen zwischen dem Sekretariat und den Vertretern der Documed AG statt. Die Documed AG wollte nochmals ihren Standpunkt klarstellen. Des Weiteren wollte sie in Erfahrung bringen, wie das Sekretariat einer allfälligen öffentlichen Ausschreibung der Publikationsdienstleistung durch Swissmedic gegenüberstehen würde.

19. Mit Schreiben vom 13. Mai 2005 hat Swissmedic mitgeteilt, dass sie auf die Vergabe der Publikationsdienstleistung zur Zeit verzichtet¹⁹. Dieses Projekt würde erst wieder weiter verfolgt, wenn eine genügende gesetzliche Grundlage für eine öffentliche Ausschreibung geschaffen werde.

¹³ Akte Nr. 9.

¹⁴ Statt vieler Akte Nr. 47 und Akte Nr. 51.

¹⁵ Akte Nr. 78.

¹⁶ Akte Nr. 82.

¹⁷ Akte Nr. 83.

¹⁸ Akte Nr. 56.

¹⁹ Akte Nr. 101.

20. Am 21. Juni 2005 hat das Sekretariat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung gegen die Documed AG²⁰ eröffnet, da genügend Indizien für den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung vorhanden waren. Die Untersuchung wurde wegen allfälliger unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen gemäss Art. 7 KG eröffnet, insbesondere wegen der Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 2 lit. a KG) und der Erzwingung von unangemessenen Preisen (Art. 7 Abs. 2 lit. c KG) für die Publikation von FI und PI. Im Laufe der Untersuchung wurden noch zusätzliche Tatbestände von Art. 7 Abs. 2 KG überprüft (vgl. die unzulässigen Verhaltensweisen unter Rz. 118 ff.). In der Folge wurde die Untersuchungseröffnung am 5. Juli 2005 im schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und im Bundesblatt (BBL) publiziert²¹.

21. Mit Schreiben vom 7. Juli 2005 hat die ywesee GmbH Parteistellung gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. a KG beantragt²². Gleichzeitig hat die ywesee GmbH die Erweiterung der Untersuchung auf die **e-mediat AG** gefordert. Dieses Unternehmen mit Sitz in Urtenen-Schönbühl hat sich auf Datenbanken im Gesundheitswesen spezialisiert. Es handelt sich, wie bei der Documed AG, um ein Unternehmen der Galenica Gruppe. Der Antrag wurde damit begründet, dass die European Article Number (EAN)²³ auf der Spezialitätenliste (SL)²⁴ fehlerhaft sei. Das BAG habe die e-mediat AG mit dem Erstellen und Überwachen der SL beauftragt. Diese sei jedoch nicht darum bemüht, die fehlerhaften EAN-Codes zu korrigieren. Ausserdem würden die für das Bereitstellen von Artikelstammdaten von Arzneimitteln für die Apotheken zuständigen Informatikunternehmen ihre Software auf den durch die e-mediat AG geschaffenen Pharmacode ausrichten und nicht auf den offiziellen EAN-Code. Möchten Informatikfirmen die Artikelstammdaten nicht von der e-mediat AG beziehen, so müsste der Pharmacode von der Datenbank Medwin der e-mediat AG in zeitraubender Arbeit bezogen werden. Mit Schreiben vom 18. Juli 2005 wurde der ywesee GmbH Parteistellung gewährt. Am 19. Januar 2006 wurde der Antrag der ywesee GmbH auf Ausdehnung des Untersuchungsverfahrens gegen die e-mediat AG abgelehnt, da keine Indizien für den Missbrauch einer allenfalls marktbeherrschenden Stellung der e-mediat AG ersichtlich waren und auch kein Bezug zu diesem Verfahren gegeben war²⁵.

22. Am 25. Juli 2005 hat der Gründungsaktionär für die noch zu gründende **Xeromed AG** die Parteistellung beantragt, da diese die Publikation von Arzneimittelinformationen (gedruckt und online) plane, d.h. die Herausgabe eines Konkurrenzproduktes zum Kompendium, und hierfür sämtliche FI der von Swissmedic zugelassenen Arzneimittel notwendig seien²⁶. Mit Schreiben vom 4. August 2005 wurde dem Gründungsaktionär die Parteistellung²⁷ mit der Auflage gewährt, dass die zu gründende Xeromed AG innert 3 Monaten nach Eintrag ins Handelsregister dieses Recht (Parteistellung) vom Gründungsaktionär übernimmt²⁸. Mit Schreiben vom 25. Januar 2006 wurde dem Gründungsaktionär der Xeromed AG die Parteistellung wieder entzogen, da sich die Gründung der Aktiengesellschaft auf unbestimmte Zeit verzögert hat und das schutzwürdige Interesse des Gründungsaktionärs an der Aufhebung oder Änderung einer Verfügung nicht mehr gegeben war bzw. ist²⁹.

²⁰ Akte Nr. 107.

²¹ Akte Nr. 111.

²² Akte Nr. 113.

²³ Europäische Artikel-Nummer. Auch Strichcode, Barcodes (bar codes) oder Balkencodes genannt. Solche Codes sind heute auf fast allen Produkten zu finden, so auch auf Medikamenten.

²⁴ Diese umfasst pharmazeutische Spezialitäten und konfektionierte Arzneimittel, welche Pflichtleistungen der Krankenversicherer darstellen.

²⁵ Akte Nr. 185.

²⁶ Akte Nr. 128.

²⁷ Die Parteistellung wurde in analoger Anwendung von Art. 645 Abs. 2 Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht [OR]; SR 220) i.V.m. Art. 6 und Art. 48 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]; SR 172.021) gewährt.

²⁸ Akte Nr. 137.

²⁹ Akte Nr. 187.

23. Mit Schreiben vom 5. August 2005 hat die **dr-ouwerkerk ag** Parteistellung mit ähnlicher Begründung wie die ywesee GmbH beantragt³⁰. Die Parteistellung wurde ihr mit Schreiben vom 9. August 2005 zugesprochen³¹. Die dr-ouwerkerk ag, mit Sitz in Baar, bietet unter <http://www.just-medical.com>³² online einen medizinischen Informationsdienst an, der sich hauptsächlich an Fachpersonen richtet. Diese Website ist frei zugänglich, so dass der Zugriff auch für interessierte Dritte gewährleistet ist. Unter der Rubrik „med-drugs-update“³³ sind punktuell FI gewisser Arzneimittel zu finden, die die dr-ouwerkerk ag durch vertragliche Vereinbarung von den Pharmaherstellerinnen direkt erhalten hat. Überdies stellt die dr-ouwerkerk ag auf ihrer Website unter anderem unter der Rubrik „med-drugs“³⁴ die vollständige Sammlung der FI und PI von Arzneimitteln zur Verfügung, die sie von der ywesee GmbH erhalten hat. Die dr-ouwerkerk ag hat zudem ein Content Management Tool erstellt, durch welches die Pharmafirmen die Möglichkeit erhalten, ihre FI und PI selbständig zu erfassen und zu publizieren („med-drugs CMT“)³⁵. Bisher hat kein Pharmaunternehmen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

24. In der Folge wurden die Parteien³⁶, das Institut für Veterinärpharmakologie und -toxikologie (Herausgeberin des Tierarzneimittelkompendiums, welches die FI von Tierarzneimitteln beinhaltet)³⁷ als auch Swissmedic³⁸ zu den Preisen, Korrekturarbeiten und dem Zulassungsverfahren von Tier- und Humanarzneimitteln befragt.

25. Mit Schreiben vom 21. September 2005 wurden sowohl die Rote Liste GmbH als auch die Medizinische Medien Informations GmbH zu ihrer Preispolitik befragt. Beides sind deutsche Unternehmen, welche FI in Deutschland publizieren³⁹. Am 22. September 2005 wurde das Bundeskartellamt über die Befragung dieser Unternehmen in Kenntnis gesetzt⁴⁰.

26. Mit Schreiben vom 8. November 2005 wurden die Rote Liste GmbH und die Medizinische Medien Informations GmbH erneut gebeten, die Fragebogen vom 21. September 2005 zu beantworten. Die Beantwortung dieser Fragen ist ausstehend geblieben⁴¹.

27. Die Documed AG und die ywesee GmbH haben diverse Male Akteneinsicht verlangt, welche ihnen gewährt wurde.

28. Mit Schreiben vom 16. März 2006 hat die Documed AG eine anfechtbare Zwischenverfügung beantragt, da das Sekretariat den E-Mail-Verkehr zwischen der Documed AG und Swissmedic⁴² nicht als Geschäftsgeheimnis anerkannt hat⁴³. Mit Schreiben vom 12. April 2006 hat die Documed AG vom Antrag der selbständig anfechtbaren Zwischenverfügung Abstand genommen, da Swissmedic mit der Offenlegung

³⁰ Akte Nr. 138.

³¹ Akte Nr. 139.

³² Besucht am 1. April 2008.

³³ <http://www.just-medical.ch/mdupdate.cfm?CFID=165289&CFTOKEN=23879697>, besucht am 16. Mai 2008.

³⁴ <http://www.med-drugs.ch/index.cfm?language=1>, besucht am 16. Mai 2008.

³⁵ http://www.dr-ouwerkerk.ch/agentur/de/med_software_3.shtml, besucht am 16. Mai 2008.

³⁶ Akten Nr. 149, 150 und 151.

³⁷ Akte Nr. 156.

³⁸ Akte Nr. 152.

³⁹ Akten Nr. 153 und 154.

⁴⁰ Vgl. Die OECD-Empfehlungen über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken vom Juli 1995. Diese sehen insbesondere die Meldung von Verfahrenseröffnungen und Untersuchungshandlungen im betroffenen Mitgliedstaat vor.

⁴¹ Aufgrund eines fehlenden Staatsvertrages kann die Beantwortung des Fragebogens nicht durchgesetzt werden.

⁴² Akte Nr. 181, Beilage 6: Dieser E-Mailverkehr zeigt auf, dass die Documed AG kleinere „Unstimmigkeiten“ in den Fachinformationen nach der Zulassung durch Swissmedic korrigiert. Dabei kann es sein, dass beispielsweise die Voraussetzungen der AMZV nicht vollständig erfüllt sind oder gewisse ungenaue Formulierungen gewählt wurden.

⁴³ Akte Nr. 198.

einverstanden war⁴⁴, zumal die Voraussetzungen an Geschäftsgeheimnisse aufgrund des fehlenden objektiven Geheimhaltungsinteresses ohnehin nicht gegeben waren⁴⁵.

29. Mit Schreiben vom 24. März 2006 wurden diverse Registrierungs- und Übersetzungsbüros befragt⁴⁶. Deren Tätigkeit umfasst die Erstellung, Änderung, Kontrolle und/oder Übersetzung der Arzneimittelinformationen im Sinne der AMZV für die Pharmaunternehmen. Zweck der Befragung war die Ermittlung der durch diese Unternehmen vor der Zulassung der FI und PI durch Swissmedic erbrachten Dienstleistungen für die Pharmaunternehmen.

30. Am 26. Juli 2006 wurde die Vidal SA, das Unternehmen, welches das gleichnamige Pendant zum schweizerischen Kompendium in Frankreich publiziert, befragt. Ziel der Befragung war es, die Preispolitik der Vidal SA für die Publikation von FI zu ermitteln. Vidal hat die gestellten Fragen denn auch bereitwillig beantwortet. Mit Schreiben vom 17. August 2006 wurde der Conseil de la Concurrence über die Befragung von Vidal unterrichtet⁴⁷.

31. Mit Schreiben vom 22. August 2006 hat das Sekretariat die ywesee GmbH für allfällige Verletzungen aus einem privatrechtlichen Vertrag an den Zivilrichter verwiesen⁴⁸.

32. Am 7. März 2007, 27. Juni 2007 und am 12. September 2007 haben Gespräche mit der Documed AG bezüglich einer einvernehmlichen Regelung stattgefunden.

33. Mit Schreiben vom 17. Januar 2008 wurde der Documed AG die einvernehmliche Regelung unterbreitet, welche am 28. Februar 2008 durch den Vertreter der Documed AG und das Sekretariat unterzeichnet wurde (vgl. Rz. 175 f.).

34. Mit Schreiben vom 21. Mai 2008 wurde den Parteien der Antrag des Sekretariates zur Stellungnahme unterbreitet.

B. Erwägungen

B.1. Geltungsbereich und Verfügungsadressaten

35. Das KG gilt für Unternehmen des privaten und öffentlichen Rechts, die Kartell- oder andere Wettbewerbsabreden treffen, Marktmacht ausüben oder sich an Unternehmenszusammenschlüssen beteiligen (Art. 2 Abs. 1 KG).

36. Als Unternehmen gelten sämtliche Nachfrager oder Anbieter von Gütern und Dienstleistungen im Wirtschaftsprozess, unabhängig von ihrer Rechts- oder Organisationsform (Art. 2 Abs. 1^{bis} KG). Die Documed AG ist als Unternehmen im Sinne des KG zu qualifizieren.

37. Die Prüfung der Marktbeherrschung des Unternehmens erfolgt unter Art. 7 KG (Rz. 72 ff.). Die marktbeherrschende Stellung stellt eine qualifizierte Form der Ausübung von Marktmacht dar⁴⁹. Wird nachstehend somit die marktbeherrschende Stellung bejaht, wird damit auch die Ausübung von Marktmacht festgestellt. Falls eine marktbeherrschende

⁴⁴ Akten Nr. 200 und 210.

⁴⁵ Akte Nr. 205.

⁴⁶ Befragt wurden die Maras AG, die Phytocon GmbH, die Medana AG, die Medius AG, PFC Pharma Focus AG, die Health and Beauty Marketing Swiss GmbH, Pharmadossier, die Drac AG, Five Office Ltd. Logos of Science Healthcare & Project Management, RCC Ltd. und PharmaPart AG. Vgl. stellvertretend für alle Registrierungsbüros die Website der Maras AG: http://www.maras.ch/RegAff_Serv.html, besucht am 1. April 2008.

⁴⁷ Akte Nr. 219, vgl. auch Fn 40.

⁴⁸ Akte Nr. 221.

⁴⁹ Vgl. RPW 2007/2, S. 250, Rz. 47; Botschaft zu einem Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 23. November 1994, Sonderdruck, S. 73 (zit. Botschaft 1994) S. 80 f.; JÜRGEN BORER, Kommentar zum schweizerischen Kartellgesetz, Zürich 2005, Art. 4 N 16.

Stellung verneint werden sollte, ist die Prüfung der Marktmacht obsolet, da in diesem Fall kein kartellrechtsrelevantes Verhalten im Sinne von Art. 7 KG vorliegt⁵⁰.

38. Die Wettbewerbsbehörden sind zur Führung von Untersuchungen sowie zum Erlass von Verfügungen sachlich zuständig (Art. 2 Abs. 2, Art. 18 Abs. 3, Art. 27 und Art. 53 KG).

B.2. Vorbehaltene Vorschriften (Art. 3 KG)

39. Dem KG sind Vorschriften vorbehalten, die auf einem Markt für bestimmte Waren oder Leistungen Wettbewerb nicht zulassen, insbesondere Vorschriften, die eine staatliche Markt- oder Preisordnung begründen, und solche, die einzelne Unternehmen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben mit besonderen Rechten ausstatten (Art. 3 Abs. 1 KG). Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben. Hingegen unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach diesem Gesetz (Art. 3 Abs. 2 KG).

40. Art. 3 KG regelt das Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften. Fraglich ist, inwieweit das KG auf Wirtschaftsbereiche Anwendung finden kann, in denen der Wettbewerb mit gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise eingeschränkt wurde, weil der Gesetzgeber zur Auffassung gelangt ist, dass Marktversagen vorliegt⁵¹.

41. Die Wettbewerbsbehörden haben zu prüfen, ob der Gesetzgeber von Marktversagen ausgegangen ist und daher den Wettbewerb ausschalten wollte. Es ist jedoch nicht Sache der Wettbewerbsbehörde zu überprüfen, ob auch tatsächlich Marktversagen vorliegt⁵².

42. Das Vorliegen von vorbehaltenen Vorschriften ist von Amtes wegen durch die Wettbewerbsbehörden zu prüfen.

B.2.1. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. a KG

B.2.1.1. Einleitung

43. Eine staatliche Markt- oder Preisordnung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a KG liegt vor, wenn die massgeblichen ökonomischen Parameter (Produktion, Verteilung und Preisgestaltung) in entscheidender Weise durch öffentliches Recht festgelegt werden. Die Vorschriften, welche die Anwendung des KG ausschliessen, müssen genügend bestimmt sein. Nicht jede staatliche Intervention führt zur Ausschaltung des Wettbewerbsprinzips auf einem bestimmten Markt: Lässt der gesetzliche Rahmen und das dadurch geschützte öffentliche Interesse dafür Raum, so kommen die wettbewerbsrechtlichen Regeln auch hier zum Tragen⁵³. Selbst wenn ein Wettbewerbsparameter durch öffentliches Recht reguliert wird, bleibt zu überprüfen, inwiefern die Anwendung des KG dadurch zurückgedrängt und insofern Wettbewerb als Ordnungsprinzip dadurch tatsächlich ausgeschlossen wird⁵⁴.

B.2.1.2. Keine vorbehaltenen Vorschriften im Heilmittelgesetz

44. Auf Stufe des formellen Gesetzes sind keinerlei Bestimmungen vorhanden, welche sich näher mit der Frage der Arzneimittelinformationen auseinandersetzen würden. Art. 11 Abs. 1 lit. f HMG legt einzig fest, dass im Rahmen des Zulassungsgesuchs für ein Medikament Arzneimittelinformationen einzureichen sind. Zuständig für das Zulassungsverfahren und den Zulassungsentscheid ist Swissmedic (vgl. Art. 16 HMG).

⁵⁰ ROGER ZÄCH, Schweizerisches Kartellrecht, Bern 2005, Rz. 251.

⁵¹ RPW 2004/3, S. 873 ff., E. 3.2; vgl. auch ZÄCH (Fn 50), Rz. 117; ROLF H. WEBER, in SIWR V/2, Basel 2000, S. 45 f.

⁵² BRUNO SCHMIDHAUSER, in: Kommentar zum Schweizerischen Kartellgesetz, Homburger/Schmidhauser/Hoffet/Ducrey (Hrsg.), Zürich 1997, Art. 3, N 13 und 14.

⁵³ RPW 2004/1, S. 107, Rz. 20; vgl. auch ZÄCH (Fn 50), Rz. 284 ff.; WEBER (Fn 50), S. 47.

⁵⁴ RPW 2004/3, S. 875, E. 3.2.2.

Dabei wird Swissmedic in Art. 11 Abs. 3 HMG die Kompetenz übertragen, die im Rahmen des Zulassungsgesuchs einzureichenden Unterlagen näher zu umschreiben. Vorgaben bezüglich der Publikation der Arzneimittelinformationen sind auf Gesetzesstufe nicht vorhanden.

45. Im HMG sind somit keine Vorschriften bezüglich der Arzneimittelpublikation vorhanden, die einen Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. a KG begründen könnten.

B.2.1.3. Keine vorbehaltenen Vorschriften auf Verordnungsstufe

46. Erst auf Verordnungsstufe finden sich diverse Bestimmungen, welche die Arzneimittelinformationen betreffen.

47. Die Inhaberin einer Zulassung für Humanarzneimittel ist verpflichtet, die jeweils aktuelle, durch das Institut genehmigte Arzneimittelinformation (FI) den zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung dieser Arzneimittel berechtigten Personen auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen. Die FI müssen den Anforderungen nach Anhang 4 AMZV entsprechen (Art. 16a VAM i.V.m. Art. 13 AMZV).

48. Den Packungen eines Humanarzneimittels muss eine Packungsbeilage als PI beigelegt werden. Zusätzlich müssen die Pharmaunternehmen die PI auch den zur Verschreibung, Abgabe oder Anwendung von Humanarzneimitteln berechtigten Personen zur Verfügung stellen (Art. 16a VAM i.V.m. Art. 14 AMZV).

49. Gemäss Art. 18 Abs. 1 KPAV⁵⁵ kann bei homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln auf eine FI verzichtet werden. Hingegen sind PI solcher Arzneimittel in gleicher Weise zu publizieren, wie die PI herkömmlicher Arzneimittel.

50. Weder in Art. 13 Abs. 2 AMZV noch in Art. 14 Abs. 1 AMZV i.V.m. Art. 16a VAM wird näher definiert, was „auf geeignete Weise zur Verfügung stellen“ bedeutet. Aus den Anhängen 4 und 5 AMZV wird ersichtlich, dass es sich um eine Veröffentlichung handeln muss.

51. Es kann festgestellt werden, dass auf Stufe der AMZV bzw. VAM keine Vorschriften erlassen wurden, welche den Wettbewerb einschränken oder beseitigen könnten. Art. 13 Abs. 2 AMZV bzw. Art. 14 Abs. 1 AMZV i.V.m. Art. 16a VAM sollen lediglich sicherstellen, dass Fachpersonen, wie z.B. Ärzte/Ärztinnen, Zugriff auf die FI und PI haben. Die Bestimmungen dieser Verordnungen halten einzig fest, dass die Arzneimittelinformationen in geeigneter Weise zu veröffentlichen sind. Durch wen, und in welcher Form die Publikation zu erfolgen hat, ist auch auf Verordnungsstufe nicht näher festgelegt. Grundsätzlich wären die Pharmaunternehmen frei, die FI und die PI selbst gedruckt oder online zu publizieren, da keine Bestimmung existiert, die die Publikation in einem bestimmten Werk und in bestimmter Form fordert.

52. Es kann festgehalten werden, dass auch auf Verordnungsstufe keine vorbehaltenen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a KG vorhanden sind.

B.2.1.4. Keine vorbehaltenen Vorschriften aufgrund des Swissmedic-Journals

53. Wie bereits erwähnt, hat Swissmedic die Voraussetzungen für die Publikation von FI und PI im Swissmedic-Journal⁵⁶ festgelegt (vgl. Rz. 8). Da Swissmedic Zulassungsbehörde für Arzneimittel ist, sind die Unternehmen faktisch gezwungen, sich für die Publikation an ein Unternehmen zu wenden, das alle im Swissmedic-Journal enthaltenen Anforderungen erfüllt.

54. Für die gedruckte Version der FI haben die Pharmaunternehmen gegenwärtig keine andere Möglichkeit, als die Documed AG aufzusuchen, da diese zur Zeit das einzige

⁵⁵ Verordnung vom 22. Juni 2006 des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung von Komplementär- und Phytoarzneimitteln (Komplementär- und Phytoarzneimittelverordnung [KPAV]; SR 812.212.24).

⁵⁶ Swissmedic-Journal 1/2004 (Fn 10), S. 23 f.

Unternehmen ist, das die (beinahe⁵⁷) vollständige Sammlung der FI in gedruckter Form veröffentlicht. Für die PI verweist Swissmedic in der jeweiligen Zulassungsverfügung eines Medikamentes neben der Documed AG namentlich auch auf die ywesee GmbH hin.

55. Fraglich ist, ob Swissmedic mit den Anforderungen im Swissmedic-Journal eine staatliche Marktordnung geschaffen hat, welche als vorbehaltene Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a KG zu beachten sind.

56. Grundsätzlich kann bereits eingewendet werden, dass Swissmedic durch regulatorische Vorgaben, welche sie im eigenen Publikationsorgan festlegt, gar keinen Vorbehalt i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a KG begründen kann, da diese Vorgaben nicht auf Stufe Gesetz oder Verordnung erlassen wurden. Allenfalls könnte argumentiert werden, eine derartige Normensetzung sei dann als Vorbehalt zu beachten, wenn auf Stufe des formellen Gesetzes eine Delegationsnorm an die zuständige Behörde vorhanden und der Vorbehalt im Gesetz zumindest ansatzweise erkennbar wäre. Zwar sind im HMG Delegationsnormen vorhanden, welche Swissmedic Kompetenzen im Bereich der Umschreibung der Arzneimittelinformationen übertragen (vgl. Rz. 44), allerdings enthält keine dieser Normen auch nur ansatzweise einen Hinweis darauf, dass Swissmedic die Publikation der Arzneimittelinformationen regulieren soll. Es ist m.a.W. keine Delegationsnorm vorhanden, welche Swissmedic die Schaffung von vorbehaltenen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a KG erlauben würde.

57. Aufgrund dieser Erwägungen ist es ausgeschlossen, dass Swissmedic mit den Anforderungen im Swissmedic-Journal vorbehaltene Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. a KG geschaffen hat.

B.2.1.5. Ergebnis

58. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass im Bereich der Publikation von Arzneimittelinformationen kein Vorbehalt gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a KG besteht.

B.2.2. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. b KG

59. Die Botschaft legt dar, dass eine staatliche Markt- oder Preisordnung nicht die einzige Möglichkeit ist, wie der Gesetzgeber zur Verwirklichung von Gemeinwohlzielen in das Wirtschaftsgeschehen eingreifen kann⁵⁸. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Unternehmen des öffentlichen oder des privaten Rechts mit besonderen Rechten ausgestattet werden. Die Ausgestaltung solcher Rechte kann unterschiedlich ausfallen. Es ist einerseits denkbar, dass einem Unternehmen ein Monopol⁵⁹ gewährt wird. Andererseits kann ein Unternehmen „lediglich“ mit besonderen Rechten ausgestattet werden, ohne dass Konkurrenz vollständig ausgeschaltet wird⁶⁰.

60. Bis 2001 wurde das Kompendium der Documed AG offiziell durch die IKS anerkannt⁶¹. Ob der Documed AG dabei ein Monopol gewährt wurde oder sie „lediglich“ mit besonderen Rechten ausgestattet wurde, kann letztlich offen gelassen werden, da mit Inkrafttreten des HMG die rechtliche Grundlage für eine formelle Anerkennung weggefallen ist⁶². Dass Swissmedic in der Zulassungsverfügung für Arzneimittel auf mehrere Publikationsmöglichkeiten hinweist, macht zudem deutlich, dass keine rechtliche Grundlage für ein Monopol existiert.

⁵⁷ Die FI sind nur beinahe vollständig, weil einzelne Pharmaunternehmen ihre FI nicht veröffentlichen. Swissmedic könnte im Sinne einer Ersatzvornahme die Texte an Stelle dieser Pharmaunternehmen publizieren lassen, was sie bisher jedoch unterlassen hat.

⁵⁸ Vgl. Botschaft 1994 (Fn 49), S. 73.

⁵⁹ Ein faktisches Monopol reicht dabei nicht aus: vgl. BGE 129 II 497, S. 526 ff.

⁶⁰ ZÄCH (Fn 50), Rz. 287 ff.

⁶¹ Akte Nr. 12, Beilage 3.

⁶² Akte Nr. 12, Beilage 4.

61. Fraglich ist indes, ob gesetzliche Bestimmungen bestehen, die Konkurrenz zulassen, ein Unternehmen jedoch mit besonderen Rechten ausgestattet wurde.
62. Die Pharmaunternehmen sind, wie bereits erwähnt (vgl. Rz. 47–51), zur Publikation von Arzneimittelinformationen verpflichtet. Die Erfüllung dieser Pflicht müssen sie gegenüber Swissmedic belegen (Art. 16a Abs. 2 VAM). In Art. 16a Abs. 3 VAM wird statuiert, dass Swissmedic auf Kosten der Zulassungsinhaber selber veröffentlichen oder veröffentlichen lassen kann.
63. Sollte ein Pharmaunternehmen nun seiner Publikationspflicht nicht nachkommen, könnte Swissmedic die Publikation vornehmen oder ein auf die Publikation von Arzneimittelinformationen spezialisiertes Unternehmen damit betrauen (Art. 16a Abs. 3 VAM). Dabei würde es sich jedoch lediglich um eine Ersatzvornahme handeln, die keine neuen Rechte oder Pflichten begründet, sondern bestehende Pflichten durchsetzt⁶³.
64. Mit den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen werden lediglich Pflichten der Zulassungsinhaber formuliert. Rechte im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. b KG werden weder den Zulassungsinhabern noch den mit der Publikation betrauten Unternehmen zugesprochen.
65. Andere gesetzliche Bestimmungen, die Drittunternehmen, welche mit der Publikation von Arzneimittelinformationen betraut sind, mit besonderen Rechten ausstatten würden, sind keine vorhanden.
66. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass weder die Documed AG noch ein anderes Unternehmen mit besonderen Rechten ausgestattet wurde, weshalb der Vorbehalt von Art. 3 Abs. 1 lit. b KG nicht zum Tragen kommt.

B.2.3. Vorbehalt von Art. 3 Abs. 2 KG

67. Ebenfalls nicht unter das Gesetz fallen Wettbewerbswirkungen, die sich ausschliesslich aus der Gesetzgebung über das geistige Eigentum ergeben. Hingegen unterliegen Einfuhrbeschränkungen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums stützen, der Beurteilung nach diesem Gesetz (Art. 3 Abs. 2 KG).
68. Das Bundesgericht hat entschieden, dass den FI und PI kein Urheberrechtsschutz im Sinne des Urheberrechtsgesetzes⁶⁴ zukomme, weshalb auch offen gelassen werden könne, ob der Documed AG Urheberschaft zukomme oder nicht⁶⁵.
69. Mit Entscheid vom 8. Mai 2007 hatte das Zivilgericht Basel-Stadt verneint, dass die Sammlung der Arzneimittelinformationen Sammelwerke im Sinn des Urheberrechts sind, was die Documed AG vor Bundesgericht denn auch nicht mehr geltend gemacht hat.
70. Doch selbst wenn sich die Documed AG auf Urheberrechte in Bezug auf bearbeitete Arzneimittelinformationen oder das Arzneimittelkompendium hätte berufen können – was vorliegend nicht der Fall ist – würde das Verhalten der Documed AG der kartellrechtlichen Prüfung unterliegen. Denn Art. 3 Abs. 2 KG greift nur, wenn sich der Schutzrechtsinhaber auf jene Befugnisse stützt, die ihm das jeweilige Schutzrecht, hier konkret das URG, einräumt⁶⁶. Vorliegend werden die Preisdiskriminierung von Handelspartnern, die Erzwingung von unangemessenen Preisen sowie die Koppelung von Dienstleistungen überprüft, was nicht durch das URG geschützte Handlungen sind.

⁶³ Eine gesetzliche Grundlage für eine Ersatzvornahme wäre grundsätzlich nicht erforderlich, da diese an Stelle der nicht erfüllten Pflicht tritt, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruht (vgl. ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Auflage, Zürich 2006, Rz. 1159).

⁶⁴ Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz [URG]; SR 231.1).

⁶⁵ BGer, Urteil 4A 404/2007 vom 13. Februar 2008 i.S. Documed AG gg. ywesee GmbH.

⁶⁶ WEBER (Fn 53), S. 10.

71. Aufgrund des Gesagten liegen keine vorbehaltenen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs 2 KG vor, die auf einem Markt für bestimmte Waren oder Dienstleistungen Wettbewerb nicht zulassen. Das KG ist somit anwendbar.

B.3. Unzulässige Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen

72. Marktbeherrschende Unternehmen verhalten sich unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen (Art. 7 Abs. 1 KG).

B.3.1. Marktbeherrschende Stellung

73. Als marktbeherrschende Unternehmen gelten einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten (Art. 4 Abs. 2 KG).

74. Für die Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung eines Unternehmens ist nicht allein auf Marktstrukturdaten abzustellen, sondern es sind ebenfalls die konkreten Abhängigkeitsverhältnisse zu prüfen⁶⁷. Zu unterscheiden ist somit die Marktbeherrschung im engeren Sinne („klassische Marktbeherrschung“) von der wirtschaftlichen Abhängigkeit einzelner Marktteilnehmer von anderen Marktteilnehmern⁶⁸. Ob solche wirtschaftlichen Abhängigkeiten vorliegen ist nur zu prüfen, wenn nicht bereits „klassische“ Marktbeherrschung vorliegt.

75. Die Documed AG wird sich von anderen Marktteilnehmern nicht in wesentlichem Umfang unabhängig verhalten können, wenn sie sich ausreichend starker aktueller und/oder potenzieller Konkurrenz gegenüber sieht. Um dies zu prüfen, ist vorab der relevante Markt in sachlicher und räumlicher Hinsicht abzugrenzen.

B.3.1.1. Der relevante Markt

B.3.1.1.1 Sachlich relevanter Markt

76. Der sachliche Markt umfasst alle Waren oder Leistungen, die von der Marktgegenseite hinsichtlich ihrer Eigenschaften und ihres vorgesehenen Verwendungszwecks als substituierbar angesehen werden⁶⁹.

77. Die Documed AG ist auf zwei Märkten tätig (vgl. Abbildung 1, Rz. 10). Einerseits bietet sie auf dem vorgelagerten Markt den Pharmaunternehmen die *Publikation* von Arzneimittelinformationen an, d.h. die Documed AG ist Anbieterin von Publikationsdienstleistungen, die von den Pharmaunternehmen nachgefragt werden. Andererseits steht sie auf dem nachgelagerten Markt den Nachfragern von Arzneimittelinformationen gegenüber. Es sind dies sowohl die Fachpersonen als auch die PatientInnen, welche die durch die Documed AG publizierten Arzneimittelinformationen konsultieren.

78. Im Folgenden wird nur der vorgelagerte Markt untersucht, da sich die kartellrechtlich relevanten Probleme im Zusammenhang mit den Publikationsdienstleistungen der Documed AG gegenüber den Pharmaunternehmen stellen.

⁶⁷ RPW 2006/4, S. 637, Rz. 70; Botschaft über die Änderung des Kartellgesetzes vom 7. November 2001, BBl 2002 2022 (zit. Botschaft 2001), S. 2045.

⁶⁸ RPW 2005/1, S. 161, Rz. 93.

⁶⁹ Art. 11 Abs. 3 lit. a der Verordnung vom 17. Juni 1996 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (VKU); SR 251.4), welcher analog anzuwenden ist.

79. Die Pharmaunternehmen sind zur Publikation der FI (mit Ausnahme der Hersteller homöopatischer und antroposophischer Arzneimittel) und PI verpflichtet. Da weder die Publikation der FI die Publikation der PI zu ersetzen vermag noch umgekehrt die Publikation der PI ein Substitut für die Publikation der FI darstellt, ist grundsätzlich von getrennten Märkten auszugehen.

80. Bezüglich PI besteht für die Pharmaunternehmen keine Verpflichtung mehr, diese in einem gedruckten Werk zu publizieren. Diese Dienstleistung wird auch von keinem Pharmaunternehmen nachgefragt, weshalb zunächst von einem Markt für die Onlinepublikation von PI (vgl. Rz. 6) auszugehen ist. Allerdings gilt es zu beachten, dass die Weisungen von Swissmedic die Publikation der PI in einem vollständigen Werk verlangen. Zwar stellen diese Weisungen keine vorbehaltenen Vorschriften i.S.v. Art. 3 Abs. 1 lit. a KG dar. Sie führen aber dazu, dass die Pharmaunternehmen faktisch nur Anbieter berücksichtigen können, die in der Lage sind, die Publikation der PI in einer vollständigen Datenbank anzubieten. Aus diesem Grund ist der Markt auf die *Publikation von PI in einem vollständigen Werk* einzuschränken.

81. Gemäss den Weisungen von Swissmedic müssen die FI online und gedruckt angeboten werden. Es stellt sich daher die Frage, ob von zwei getrennten Märkten oder einem einzelnen Markt auszugehen ist.

82. Bei der Publikation von FI fällt der grösste Aufwand beim Erfassen und den mit dem Druck zusammenhängenden Arbeiten an. Denn sobald die FI einmal in der Datenbank erfasst sind, die notwendigen Korrekturen an den Texten durchgeführt wurden und alles Notwendige für den Druck des Werkes vorbereitet ist, fallen für die Onlinepublikation der FI nur noch sehr geringe Zusatzkosten an, da die Texte der FI nur noch im Internet aufgeschaltet werden müssen. Dies hat zur Folge, dass alle Pharmaunternehmen, welche die FI gedruckt und online publizieren müssen, diese Dienstleistung gegenwärtig beim gleichen Unternehmen nachfragen. Nur so können sie von den Verbundvorteilen und somit von tieferen Kosten für die Onlinepublikation der FI profitieren (vgl. Koppelungstatbestand, Rz. 160 ff.). Aus diesen Gründen ist von einem einzigen Markt für die Publikation der FI gedruckt und online auszugehen.

83. Wie bei den PI verlangt Swissmedic in ihren Weisungen die Publikation der FI in einem vollständigen Werk. Aufgrund des behördlichen Vollständigkeitserfordernisses rechtfertigt es sich, von einem einheitlichen sachlich relevanten *Markt für die Publikation von FI gedruckt und online in einem vollständigen Werk* auszugehen.

84. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass von folgenden sachlich relevanten Märkten auszugehen ist:

- Der Markt für die Publikation von PI online in einem vollständigen Werk.
- Der Markt für die Publikation von FI gedruckt und online in einem vollständigen Werk.

B.3.1.1.2 Räumlich relevanter Markt

85. Der räumliche Markt umfasst das Gebiet, in welchem die Marktgegenseite die den sachlichen Markt umfassenden Waren oder Leistungen nachfragt oder anbietet⁷⁰.

86. Die Pharmaherstellerinnen sind verpflichtet, alle Arzneimittelinformationen von in der Schweiz zugelassenen Arzneimitteln den Adressaten auf geeignete Weise zur Verfügung zu stellen (Art. 13 und Art 14 AMZV i.V.m. Art. 16a VAM, vgl. auch Rz. 47 und 50). Aufgrund der Weisungen von Swissmedic sind die Pharmaunternehmen verpflichtet, die Publikation der Arzneimittelinformationen in einem vollständigen Werk anzubieten, weshalb sie sich an ein Unternehmen wenden, welches diese Weisungen erfüllt (vgl. Rz. 8). Sowohl für die Onlineversion als auch für die gedruckte Version fragen die Pharmaunternehmen diese

⁷⁰ Art. 11 Abs. 3 lit. b VKU, der hier analog anzuwenden ist.

Dienstleistung in der Schweiz nach, weshalb von einem schweizerischen Markt auszugehen ist.

B.3.1.2. Marktstellung

87. Gemäss Art. 4 Abs. 2 KG gelten als marktbeherrschend einzelne oder mehrere Unternehmen, die auf einem Markt als Anbieter oder Nachfrager in der Lage sind, sich von anderen Marktteilnehmern (Mitbewerbern, Anbietern oder Nachfragern) in wesentlichem Umfang unabhängig zu verhalten.

88. Um zu beurteilen, ob ein Unternehmen marktbeherrschend ist, sind die Situation der Konkurrenten (aktueller Wettbewerb) sowie die Marktzutrittschranken (potenzieller Wettbewerb) sowie die Marktgegenseite zu analysieren⁷¹.

B.3.1.2.1 Wettbewerb für die Publikation der Fachinformationen (gedruckt und online) in einem vollständigen Werk

89. Neben der Documed AG gibt es keine anderen Unternehmen, die sowohl die Publikation der FI gedruckt als auch online in einem vollständigen Werk anbieten. Es gibt m.a.W. keine aktuellen Konkurrenten, weshalb die Documed AG Monopolistin auf dem Markt für die Publikation von FI ist.

90. Von 1985 bis 2001 hat die Dr. Becker & Partner AG ein gedrucktes Nachschlagewerk für komplementärmedizinische Heilmittel der Schweiz publiziert. Die Entrichtung eines finanziellen Beitrages an die Kosten der Veröffentlichung stand den Firmen frei, da die IKS dieses Nachschlagewerk nicht als Informationsträger im Sinne des RLA anerkannt hat. Die Herausgabe wurde eingestellt, weil das Werk gemäss Aussagen der Dr. Becker & Partner AG nicht mehr finanziert werden konnte. Das Unternehmen hat sich dahingehend geäussert, dass es erneut ein solches Werk anbieten würde, dies jedoch unter der Voraussetzung, dass Swissmedic vom Vollständigkeitserfordernis absehen würde⁷². Dies ist jedoch – zumindest in nächster Zukunft - unwahrscheinlich.

91. Die Xeromed AG plante die Herausgabe eines Konkurrenzproduktes zum Kompendium (vgl. Rz. 22). Die Gründung des Unternehmens und somit auch die Herausgabe eines Konkurrenzproduktes zum Kompendium wurde nie realisiert und auf unbestimmte Zeit verschoben.

92. Zusätzlich hat auch die dr-ouwerkerk ag ihr Interesse bekundet, ein gedrucktes Werk für FI herauszugeben. Bisher hat sie jedoch noch kein Konkurrenzprodukt auf den Markt gebracht.

93. Diese Beispiele zeigen, dass grundsätzlich potenzielle Konkurrenz vorhanden ist. Es existieren Unternehmen, die ein Interesse daran haben, das Kompendium der Documed AG zu konkurrenzieren. Allerdings sind die Markteintrittsschranken hoch. Dies ist zu einem wesentlichen Teil dadurch bedingt, dass die potenziellen Konkurrenten die Weisungen von Swissmedic einhalten müssen. Nur wer diese Voraussetzungen erfüllt, wird in der Zulassungsverfügung des Arzneimittels als Anbieter für die Publikation der FI namentlich erwähnt. Lediglich solche potenziellen Konkurrenten würden von den Pharmaunternehmen berücksichtigt, da sie ansonsten ihre Publikationspflicht verletzen könnten. Ein potenzieller Mitbewerber müsste deshalb unter anderem in der Lage sein, Swissmedic nachzuweisen, dass es ihm möglich ist, ein vollständiges, zweisprachiges (Deutsch und Französisch) Werk zu drucken und rund 34'000 Exemplare gratis abzugeben.

94. Doch selbst wenn Swissmedic vor der Einführung des Konkurrenzproduktes zum Kompendium in den Zulassungsverfügungen auf diesen potenziellen Konkurrenten hinweisen würde, so würde letzterer versuchen, sämtliche Pharmaherstellerinnen zur

⁷¹ RPW 2006/4, S. 640, Rz. 91 m.w.H.

⁷² Akte Nr. 78.

Publikation in seinem Werk zu überzeugen. Ansonsten würde ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem potenziellen Konkurrenten und der Documed AG entstehen, da keines der beiden Unternehmen das Vollständigkeitserfordernis alleine erfüllen würde.

95. Die Wettbewerbsbehörden gehen davon aus, dass schliesslich nur eine Teilnehmerin im Markt bestehen wird, die nicht zwingend die Documed AG sein muss. Die Rahmenbedingungen, die mit den Weisungen von Swissmedic geschaffen wurden, werden den Wettbewerb um den Markt und nicht im Markt spielen lassen. Die Erfüllung sämtlicher Weisungen von Swissmedic verursacht hohe Fixkosten, da bereits im ersten Jahr 34'000 Exemplare produziert und kostenlos an die Fachpersonen verschickt werden müssten. Diese Kosten könnten nur durch die Einnahmen von den Pharmaherstellerinnen für die Publikationsdienstleistung gedeckt werden⁷³. Die Aufteilung der Pharmaunternehmen auf zwei Anbieterinnen könnte bei diesen zu ungenügenden Einnahmen für die Deckung der Fixkosten führen, was steigende Publikationspreise zur Folge haben könnte. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass aufgrund dieser Umstände ein natürliches Monopol⁷⁴ vorliegen könnte. Diese Frage kann jedoch letztlich offen gelassen werden, da sie für die Beurteilung der allenfalls unzulässigen Verhaltensweisen der Documed AG nicht von Bedeutung ist.

96. Neben den hohen Markteintrittsschranken ist der Markt durch zwei Ungewissheiten geprägt, die einen potenziellen Konkurrenten zusätzlich von einem Markteintritt abhalten könnten. Einerseits schliesst Swissmedic nicht aus, dass die Publikation von FI künftig nur online erfolgen muss⁷⁵, was die Amortisation der Investitionskosten für ein gedrucktes Werk gefährden könnte. Andererseits zieht Swissmedic die öffentliche Ausschreibung der Publikation nach wie vor in Betracht (vgl. Rz. 19).

97. Unter diesen Umständen ist fraglich, ob die genannten Unternehmen jemals in den Markt eintreten werden.

98. Die Documed AG hat stets bezweifelt, dass sie als KMU mit einer derart starken Marktgegenseite wie den Pharmakonzernen marktmächtig im Sinne des Kartellgesetzes sein könne⁷⁶. Die Documed AG verkennt dabei, dass sie auf dem Markt für die Publikation von FI Monopolistin ist und die Marktgegenseite nicht auf andere Wettbewerber ausweichen kann. Die Pharmaunternehmen können der Publikationspflicht auch nicht durch die eigene Veröffentlichung ihrer FI nachkommen, da die Zulassungsbehörde die Publikation der FI zusätzlich in einem einzigen Werk verlangt und die Unternehmen somit gezwungen sind, die FI durch die Documed AG publizieren zu lassen. Diese Tatsache zeigt auf, dass die Documed AG auch bei Pharmakonzernen aus einer starken Position auftreten kann.

99. Es kann somit festgestellt werden, dass infolge der hohen Markteintrittsschranken in nächster Zeit nicht mit Markteintritten von Unternehmen zu rechnen ist, die gewillt und in der Lage sind, vollständige Verzeichnisse der FI gedruckt und online zu veröffentlichen. Hinzu kommt, dass die Marktgegenseite aufgrund der Monopolstellung der Documed AG keine disziplinierende Wirkung ausüben kann. Somit ist die marktbeherrschende Stellung der Documed AG im Sinne von Art. 4 Abs. 2 KG auf dem Markt für die Publikation von FI gedruckt und online in einem vollständigen Werk gegeben.

B.3.1.2.2 Wettbewerb für die Publikation der Patienteninformatoren (online) in einem vollständigen Werk

100. Gemäss Weisungen von Swissmedic reicht bei PI die Onlinepublikation aus. Daher weist Swissmedic in der Zulassungsverfügung für die PI seit Februar 2005 ausdrücklich auch

⁷³ Die Deckung der Fixkosten durch Werbeeinnahmen ist im Bereich der Arzneimittel aufgrund von Art. 31 f. HMG nur beschränkt möglich.

⁷⁴ W. KIP VISCUSI/JOHN M. VERNON/JOSEPH E. HARRINGTON, JR., *Economics of Regulation and Antitrust*, Cambridge 1995, S. 476 ff.

⁷⁵ Swissmedic-Journal 1/2004, Fn 10, S. 23 f.

⁷⁶ Vgl. Akte Nr. 181, S. 39.

auf die ywesee GmbH hin⁷⁷. Die Pharmaunternehmen haben bei der Publikation ihrer PI somit die Wahl zwischen der ywesee GmbH und der Documed AG.

101. Im Oktober 2005 haben sechs Unternehmen⁷⁸ ihre PI durch die ywesee GmbH gegen Entgelt publizieren lassen. Mit Ausnahme der [Desitin AG], einer Generikaherstellerin, handelt es sich dabei um Herstellerinnen von Komplementärmedizin, die lediglich zur Publikation von PI verpflichtet sind⁷⁹. Bei der dr-ouwerkerk ag hat bisher kein Pharmaunternehmen publiziert.

102. Unternehmen, die zur Publikation von FI verpflichtet sind, publizieren sowohl die FI als auch die PI bei der Documed AG. Obwohl die ywesee GmbH die Publikation der PI billiger anbietet⁸⁰ als die Documed AG, verblieben bisher alle diese Unternehmen bei der Documed AG. Offenbar scheint es für die Unternehmen derzeit von Vorteil zu sein, wenn sie sowohl die FI als auch die PI bei einem einzigen Unternehmen publizieren können.

103. Sowohl die ywesee GmbH als auch die dr-ouwerkerk ag haben die PI auf ihren Websites publiziert. Diese Texte haben beide Unternehmen durch das Herunterladen der Texte von der entsprechenden Website der Documed AG und nicht aufgrund von Verträgen mit den Pharmaunternehmen erhalten. Die Publikationsdienstleistungen der ywesee GmbH und der dr-ouwerkerk ag werden durch die Pharmaherstellerinnen, mit Ausnahme der oben erwähnten sechs Pharmaunternehmen (vgl. Rz. 101), nicht nachgefragt. Zwar bieten beide Unternehmen den Fachpersonen und dem interessierten Publikum die Möglichkeit zur unentgeltlichen Konsultation von PI an, sie werden aber von den Pharmaunternehmen dafür nicht vergütet. Ausgehend von der vorgenommenen sachlichen Marktabgrenzung (vgl. oben Rz. 77 f.) kann festgehalten werden, dass sie zwar auf dem nachgelagerten Markt tätig sind, auf dem hier interessierenden vorgelagerten Markt für die Publikationsdienstleistung nur eine marginale Stellung einnehmen.

104. Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Bereich der Publikation von PI von verschwindend kleiner aktueller Konkurrenz durch die ywesee GmbH gesprochen werden kann, die sich noch nicht disziplinierend auf die Documed AG auszuwirken vermag. Neben der dr-ouwerkerk ag sind dem Sekretariat keine anderen potenziellen Konkurrenten bekannt, die in den Markt für die Publikation von PI online treten möchten. Was die Marktgegenseite anbelangt, kann auf die Rz. 98 verwiesen werden. Aus den genannten Gründen hat die Documed AG somit auch auf dem Markt für die Publikation von PI eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG inne.

B.3.1.3. Ergebnis

105. Die Documed AG verfügt sowohl auf dem Markt für die Publikation von PI online in einem vollständigen Werk, als auch auf dem Markt für die Publikation von FI gedruckt und online in einem vollständigen Werk über eine marktbeherrschende Stellung i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG.

B.3.2. Unzulässige Verhaltensweisen

B.3.2.1. Einleitung

106. Gemäss der Generalklausel von Art. 7 Abs. 1 KG ist das Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens unzulässig, wenn es durch den Missbrauch seiner

⁷⁷ Vgl. Akte Nr. 91, S. 2.

⁷⁸ Es sind dies die [Delibon AG], die [Desitin Pharma GmbH], die [Ebi-Pharm AG], die [Omidia AG], die [Similasan AG], die [Sérolab SA], die [Rausch AG Kreuzlingen] und die [Weleda AG], vgl. Akte Nr. 159, S. 6.

⁷⁹ Auf eine Fachinformation kann verzichtet werden. Das Institut (Swissmedic) kann jedoch in begründeten Fällen die Erstellung einer Fachinformation verlangen (Art. 18 Abs. 1 KPAV).

⁸⁰ Die einmalige Aufschaltgebühr bei der ywesee GmbH beträgt CHF 1'000.--, unabhängig davon, wie viele PI publiziert werden. Zusätzlich werden jährlich CHF 120.-- pro PI verrechnet. Zum Vergleich dazu: die Preise der Documed AG für die Publikation von PI sind im Anhang.

Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindert oder die Marktgegenseite benachteiligt. Diese Formulierung sagt nichts darüber aus, was im konkreten Fall als Missbrauch gelten soll. Klar wird jedoch, dass sich diese Vorschrift allgemein gegen Behinderungs- und Ausbeutungstatbestände richtet. Zur Konkretisierung der Generalklausel enthält Art. 7 Abs. 2 KG eine nicht abschliessende Aufzählung verschiedener Einzeltatbestände missbräuchlichen Verhaltens⁸¹.

107. Kein missbräuchliches Verhalten liegt vor, wenn sachliche Gründe („legitimate business reasons“) das Vorgehen des marktbeherrschenden Unternehmens als zulässig erscheinen lassen. Solche sachlichen Rechtfertigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn sich das marktbeherrschende Unternehmen auf kaufmännische Grundsätze stützen kann⁸².

B.3.2.2. Preispolitik der Documed AG

108. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung sind insbesondere die Tatbestände der Diskriminierung von Handelspartnern in Bezug auf die Publikationspreise in den Jahren 2004 bis 2007 sowie die Erzwingung von unangemessenen Preisen für die Publikationsdienstleistung durch die Documed AG. Für die Prüfung dieser beiden Tatbestände sind die Preise der Documed AG von Bedeutung, weshalb an dieser Stelle auf ihre Preispolitik eingegangen wird.

109. Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht die Entwicklung der Preise für die Publikation der FI von 2000 bis 2007 anhand des Jahresvertrages (vgl. für die Preisentwicklung für die PI, für einen Jahresvertrag und für einen 2-Jahresvertrag, sowie für die FI für einen 2-Jahresvertrag die Tabellen im Anhang).

Tabelle 1: Entwicklung der Preise für die FI in CHF (Jahresvertrag)

FI	2000	2001-2003	2004	2005	2006-2007
Basispreis in CHF					
Erstes Produkt (1. Produktgruppe)	0	0	1000	900	900
2. bis 10. Produkt (2. Produktgruppe)	0	0	850	765	765
2. bis 30. Produkt (3. Produktgruppe)	0	0	820	738	738
2. bis 60. Produkt (4. Produktgruppe)	0	0	790	711	711
2. bis 90. Produkt (5. Produktgruppe)	0	0	760	684	684
2. bis über 90. Produkt (6. Produktgruppe)	0	0	730	Nach Absprache (n. A.)	n. A.
Volumenpreis / CHF Spalten/mm					
Veränderter Text	3.50	3.60	1.70	1.70	1.64
Unveränderter Text	3.10	3.10	1.70	1.70	1.52

Quelle: Tariffliste der Documed AG.

110. Von 2000-2003 hat die Documed AG den Pharmaunternehmen für die Publikation von Arzneimittelinformationen (also für die FI und PI) jeweils die Publikationsdienstleistung in Spalten-Millimetern (vgl. Tabelle 1, Rz. 109) verrechnet. Dabei wurde preislich zwischen den neu zu publizierenden Texten und den gegenüber der letzten Ausgabe unverändert

⁸¹ SCHMIDHAUSER (Fn 52), Art. 7 N 32; EVELYNE CLERC, in: Commentaire romand, Droit de la concurrence, Tercier/Bovet (éd.), Genève 2002, Art. 7 N 105 ff.

⁸² Botschaft 1994 (Fn 49), S. 102; MARKUS RUFFENER, Unzulässige Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen, AJP 7/1996, S. 838.

übernommenen Texten unterschieden. 2003 hat die Documed AG beispielsweise in einem Jahresvertrag für veränderte Texte der FI CHF 3.60/Spalten-Millimeter verrechnet. Für gegenüber der letzten Ausgabe unverändert übernommenen Texten der FI hat die Documed AG hingegen CHF 3.10/Spalten-Millimeter verrechnet.

111. Im Jahre 2004 hat die Documed AG damit begonnen, neben dem Volumenpreis auch einen Basispreis zu verrechnen (zweistufiger Tarif). Der Basispreis nimmt mit zunehmender Anzahl FI bzw. PI, die ein Pharmaunternehmen publizieren lässt, ab. Seit 2005 (Kompendiums Ausgabe 2006) wird für die PI anstatt des Volumenpreises neu ein Produktionspreis verrechnet. Dabei wird pro 100 Zeichen abgerechnet.

112. Der zweistufige Tarif wird anhand zweier Beispiele verdeutlicht. Ein Unternehmen, das 55 FI publiziert, bezahlte im Jahre 2007 (Kompendiums Ausgabe 2008) für den ersten publizierten Text CHF 900.--. Für jeden weiteren der restlichen 54 Texte sind CHF 711.-- zu bezahlen. Dieses Unternehmen bezahlt somit insgesamt einen Basispreis von CHF 39'294.-. Je nach Länge der Texte fällt der zusätzlich zu bezahlende Volumenpreis höher oder tiefer aus. Ein Unternehmen, das 89 Texte publiziert, bezahlt für den ersten Text ebenfalls CHF 900.--. Für die restlichen 88 Texte werden je CHF 684.-- bezahlt. Dieses Unternehmen bezahlt insgesamt einen Basispreis von CHF 61'092.--. Der Volumenpreis ist wieder von der Länge der Texte abhängig und somit individuell unterschiedlich.

113. Die Documed AG hat in einem Treffen mit dem Sekretariat ausgesagt, dass die Einnahmen aus den Basispreisen zur Deckung der Dossierführungskosten dienen. Mit Zunahme der zu publizierenden Texte würden die bei der Documed AG verursachten Kosten sinken, weshalb dies über geringere Basispreise an die Pharmaunternehmen weitergegeben würde.

114. Die folgende Tabelle zeigt, dass sich nach der Einführung des zweistufigen Tarifs die Einnahmen der Documed AG zu einem Drittel aus dem Basispreis und zwei Dritteln aus dem Volumenpreis zusammengesetzt haben.

Tabelle 2: Einnahmen der Documed AG in %, verteilt auf die Basis- und Volumenpreise

	2003	2004	2006
Basispreis	0.0%	[30% - 40 %]	[30% - 40%]
Volumenpreis	100.0%	[60% - 70%]	[60% - 70%]
Total	100.0%	100.0%	100.0%

Quelle: Kompendium. Erarbeitet durch das Sekretariat.

115. Bei Betrachtung der Einnahmen pro Produktgruppe (vgl. Tabelle 3) wird ersichtlich, dass die Einführung des zweistufigen Tarifs keine Umverteilung der Einnahmen zwischen den einzelnen Produktgruppen zur Folge hatte. Zudem wird klar, dass ein Drittel der Einnahmen von den [1-10] Pharmaunternehmen stammen, die je mehr als 90 Texte publizieren ([0%-10%] der Unternehmen).

Tabelle 3: Einnahmen der Documed AG aus den Basispreisen je Produktgruppe und Anzahl publizierender Pharmaunternehmen (PU) im Jahre 2006

	2003	2004	2006	Anzahl PU 2006
1. Produkt	[0%-10%]	[0%-10%]	[0%-10%]	57
Bis 10 Produkte	[10%-20%]	[10%-20%]	[10%-20%]	126
Bis 30 Produkte	[20%-30%]	[20%-30%]	[20%-30%]	47
Bis 60 Produkte	[10%-20%]	[10%-20%]	[10%-20%]	14
Bis 90 Produkte	[0%-10%]	[0%-10%]	[0%-10%]	2

	2003	2004	2006	Anzahl PU 2006
Über 90 Produkte	[30%-40%]	[30%-40%]	[30%-40%*]	8
Total	100.0%	100.0%	100.0%	254

Quelle: Kompendium. Erarbeitet durch das Sekretariat. * Schätzung

116. Für die Untersuchung sind folgende in den Jahren 2004-2006 erfolgten Änderungen zentral:

- In den Jahren 2004 und 2005 (Kompendiumsausgaben 2005 und 2006) hat die Documed AG denselben Volumenpreis verrechnet für gegenüber dem Vorjahr unverändert gebliebenen Texten und solchen Texten, die verändert wurden. Der Volumenpreis hat in den beiden Jahren für alle Texte CHF 1.70/Spalten-Millimeter betragen.
- Im Jahr 2005 (Kompendiumsausgabe 2006) hat die Documed AG Basispreise „nach Absprache“ für die 6. Produktgruppe (sowohl für FI als auch für PI) eingeführt.
- Im Jahre 2006 (Kompendiumsausgabe 2007) hat die Documed AG erneut einen differenzierten Volumenpreis eingeführt. Bei Abschluss eines Jahresvertrages verrechnet die Documed AG nun CHF 1.64 für veränderte Texte von FI und CHF 1.52 für gegenüber dem Vorjahr unveränderte Texten von FI.

117. Zu erwähnen bleibt, dass sowohl die Basis- als auch die Volumenpreise in den letzten Jahren insgesamt gesenkt wurden (vgl. Tabelle 1, Rz. 109). Hinzu kommt, dass die Basispreise für Unternehmen der 6. Produktgruppe, im Vergleich zu den Basispreisen für Unternehmen der 1.-5. Produktgruppe, überdurchschnittlich gesunken sind (vgl. Rz. 124).

B.3.2.3. Diskriminierung von Handelspartnern

118. Gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KG fällt insbesondere die Diskriminierung von Handelspartnern bei Preisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen als missbräuchliches Verhalten in Betracht.

119. Als diskriminierend gilt die Ungleichbehandlung gleicher Sachverhalte. Diskriminierende Praktiken eines marktbeherrschenden Unternehmens sind insofern wettbewerbsrechtlich relevant, als sie den ungünstiger behandelten Marktpartner benachteiligen und damit zu Wettbewerbsnachteilen führen.

120. Das Verbot der Diskriminierung zielt auch auf Situationen ab, bei denen das marktbeherrschende Unternehmen zwar alle Vertragspartner gleich behandelt, jedoch aufgrund der ungleichen Faktenlage eine Ungleichbehandlung angezeigt wäre⁸³. Zudem kann sich eine Diskriminierung des marktbeherrschenden Unternehmens nicht nur auf Handelspartner, sondern auch auf die Konkurrenten auswirken. So haben Treuerabatte, die eine Diskriminierung von Handelspartnern zur Folge haben, auch eine Auswirkung auf potenzielle Konkurrenten, indem ihnen der Markteintritt erschwert wird⁸⁴.

B.3.2.3.1 Vereinbarung der Basispreise für die 6. Produktgruppe „nach Absprache“

a) Tatbestand der Diskriminierung

121. Wie unter dem Titel Preispolitik der Documed AG (vgl. Rz. 108 ff.) bereits aufgezeigt, hat die Documed AG ab dem Jahr 2005 für die 6. Produktgruppe (Gruppe mit über 90 zu publizierenden Texten) keine Preise in der Preisliste mehr aufgeführt. An Stelle konkreter Basispreise steht der Vermerk „nach Absprache“ (vgl. Tabelle 1, Rz. 109).

⁸³ PETER REINERT, in: Handkommentar zum KG, Baker & McKenzie (Hrsg.), Basel 2007, Art. 7 N 15 f., ROBERTO DALLAFIORI, in: Kommentar zum schweizerischen Kartellgesetz, Homburger/Schmidhauser/Hoffet/Ducrey (Hrsg.), Zürich 1997, Art. 7 N 109 f.

⁸⁴ CLERC (Fn 81), Art. 7 N 166.

122. Die Vereinbarung eines Preises „nach Absprache“ ist nicht per se kartellrechtlich bedenklich, auch nicht für marktbeherrschende Unternehmen. Eine unzulässige Preisdiskriminierung liegt jedoch vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen von seinen Kunden ohne sachliche Rechtfertigung unterschiedliche Preise verlangt⁸⁵. Setzt ein marktbeherrschendes Unternehmen Preise unsystematisch und einzelfallweise „nach Absprache“ fest, besteht ein höheres Risiko für Preisdiskriminierungen, als wenn ein systematisches, auf sachlichen Gründen basierendes Tarifsysteem besteht.

123. Im vorliegenden Fall hat die Documed AG bewusst ein zweistufiges Tarifsysteem eingeführt, um mit den Basispreisen spezifisch die Dossierführungskosten zu decken und damit selbst ein Element festgelegt, welches für alle Pharmaunternehmen kostenbasiert sein soll. Mit der Einführung verhandelbarer Basispreise wurde die Möglichkeit geschaffen, von der sachlich gerechtfertigten Preisfestsetzung abzuweichen.

124. Die Abklärungen des Sekretariates haben ergeben, dass sich die Basispreissenkungen für die 6. Produktgruppe von 2005-2007 auf [15%-25% bis 30%-40%] belaufen haben. Die ersten fünf Produktgruppen haben jeweils eine Preissenkung von 10% erhalten. Der Systembruch von den kostenbasierten Basispreisen zu den Basispreisen „nach Absprache“ hat demnach zu einer Diskriminierung zwischen der 1.-5. Produktgruppe und der 6. Produktgruppe geführt, die von einer beträchtlichen Senkung der Preise profitiert hat, ohne dass diese Ungleichbehandlung aufgrund von „legitimate business reasons“ gerechtfertigt gewesen wäre (vgl. Rz. 129 ff.).

125. Des Weiteren hat diese „Verhandlungsmöglichkeit“ eine zusätzliche Diskriminierung unter den Pharmaunternehmen der 6. Produktgruppe begünstigt.

126. Die eingereichten Verträge mit Unternehmen, die über 90 Produkte publizieren, lassen darauf schliessen, dass dieses System es ermöglicht hat, auch die Unternehmen der 6. Produktgruppe untereinander zu diskriminieren. Die [XXX] hat beispielsweise im Kompendium Ausgabe 2007 [XXX] FI publiziert. Mit [XXX] wurden CHF 900.-- für die erste publizierte FI und CHF [434.-- - 450.--] je weiterer publizierter FI vereinbart. Die [YYY] hat in derselben Kompendiumsausgabe [YYY] FI publiziert. Für die erste FI ist wiederum ein Preis von CHF 900.-- entrichtet worden. Für die weiteren Texte hat die [YYY] einen Basispreis von CHF [400.-- - 450.--] pro FI bezahlt. Somit hat [YYY] weniger pro FI bezahlt, als [XXX]. Dieses Beispiel zeigt deutlich, dass sogar innerhalb der 6. Produktgruppe Diskriminierungen stattgefunden haben. Würden kostenbasierte Preise verrechnet, so müsste [XXX] eigentlich weniger als [YYY] bezahlen, da sie bedeutend mehr Texte publiziert.

127. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung der Basispreise „nach Absprache“ der Documed AG zu einer zweifachen Diskriminierung geführt hat. Einerseits wurden in Bezug auf die Preise Pharmaunternehmen mit weniger als 90 publizierten Texten gegenüber solchen Unternehmen, die mehr als 90 Texte publizieren, diskriminiert. Andererseits kam es auch zu Diskriminierungen innerhalb der 6. Produktgruppe. Der Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 lit. b KG ist somit erfüllt. Die Frage, ob für die Diskriminierung sachliche Rechtfertigungsgründe vorliegen, wird unter Rz. 129 ff. behandelt.

128. In der mit der Documed AG am 28. Februar 2008 vereinbarten einvernehmlichen Regelung werden neu die Basispreise für Unternehmen, die über 90 Texte publizieren, wieder aufgelistet. Dabei wurde die 6. Produktgruppe in 7 neue Produktgruppen unterteilt. Diesen Produktgruppen wurden neu kostenbasierte Preise zugewiesen, die die Diskriminierungen unter den Unternehmen beseitigen.

b) Kein Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe

129. Es sind diverse Gründe denkbar, weshalb die Documed AG Basispreise „nach Absprache“ mit den Unternehmen der 6. Produktgruppe vereinbart hat. Die Documed AG

⁸⁵ REINERT (Fn 83), Art. 7 N 18.

selbst hat vorgebracht, dass sie durch die grossen Pharmaunternehmen unter Druck gesetzt worden sei, weshalb sie sich gezwungen gesehen habe, die Preise zu senken. Die Preissenkungen im Jahr 2004 könnten auch dadurch ausgelöst worden sein, dass die Dossierführungskosten generell gesunken sind oder der Vorjahrespreis generell zu hoch war. Schliesslich wäre auch denkbar, dass lediglich der Basispreis für die 6. Produktgruppe zu hoch war bzw. die Senkung der Dossierführungskosten primär diese Produktgruppe betroffen hat.

130. Gleichgültig welcher dieser möglichen Gründe tatsächlich vorgelegen hat, es liegt in keinem Fall ein sachlicher Rechtfertigungsgrund für die Einführung von Basispreisen „nach Absprache“ vor. In jedem Fall hätte die Documed AG auf diese möglichen Gründe dadurch angemessen reagieren können, dass sie innerhalb des Preissystems die Basispreise auf der Grundlage kostenbasierter Berechnungen angepasst hätte. Die Documed AG hätte ohne weiteres selbst eine überproportionale Senkung für die 6. Produktgruppe in der Preisliste berücksichtigen können und damit jegliche Diskriminierungen zwischen den Produktgruppen und innerhalb der 6. Produktgruppe verhindern können. Die Einführung eines Verhandlungsspielraums für die Mitglieder der 6. Produktgruppe stellt hingegen keine gerechtfertigte Reaktion auf einen der oben genannten Gründe dar.

c) Zwischenergebnis

131. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Documed AG Diskriminierungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. b KG vorgenommen hat, ohne dass dafür sachliche Rechtfertigungsgründe vorgelegen hätten.

B.3.2.3.2 Gleiche Volumenpreise für unterschiedliche Dienstleistungen

a) Tatbestand der Diskriminierung

132. Bei diesem Preiselement stellt sich die Frage, ob die Documed AG durch die Gleichbehandlung zweier unterschiedlicher Sachverhalte eine unzulässige Diskriminierung begangen hat. Davon betroffen sind die Volumenpreise für FI und PI⁸⁶, die bereits im Vorjahr publiziert wurden und im aktuellen Kompendium übernommen werden können, gegenüber Texten, welche noch angepasst werden mussten und dementsprechend Zusatzaufwand bei der Documed AG verursacht haben.

133. Bis zum Jahr 2004 hat die Documed AG zwei unterschiedliche Volumenpreise in ihrer Preisliste aufgeführt. (1) Einen Volumenpreis für Texte, die bereits publiziert wurden und die *nicht* mehr *verändert* werden müssen und (2) einen Volumenpreis für Texte, die erstmalig im Kompendium publiziert werden oder die noch *verändert* werden müssen.

134. Im Jahre 2004 hat die Documed AG ihre Preispolitik geändert (vgl. Rz. 108 ff.). Während zwei Jahren (Preisliste 2004 und 2005, Kompendiums Ausgaben 2005 und 2006) hat die Documed AG betreffend die Volumenpreise keine Unterscheidung gemacht zwischen Texten (sowohl FI als auch PI), die unverändert gegenüber dem Vorjahr übernommen werden konnten und solchen Texten, bei denen noch Korrekturen notwendig waren. Seit 2006 (Ausgabe des Kompendiums 2007) hat die Documed AG von sich aus wieder tiefere Volumenpreise für Texte eingeführt, die gegenüber dem Vorjahr unverändert übernommen werden können (vgl. Tabelle 1, Rz. 109).

135. Gemäss Angaben von Swissmedic wurden in den Jahren 2000 bis 2004 zwischen 288 und 506 Humanarzneimittel pro Jahr zugelassen. Die Gesamtzahl zugelassener Humanarzneimittel belief sich hingegen zwischen 6586 und 7224⁸⁷. Damit machen die Arzneimittelinformationen von Neuzulassungen rund 10% des Textvolumens des Kompendiums aus. Dies bedeutet, dass der Text von rund 90% der

⁸⁶ Ab dem Jahr 2005 ist in der Preisliste für die PI nicht mehr von Volumenpreisen sondern von Produktionspreisen die Rede. Im Rahmen dieser Verfügung umfasst der Begriff „Volumenpreis“ auch die Produktionspreise für die PI ab dem Jahr 2005.

⁸⁷ Akte Nr. 162.

Arzneimittelinformationen ins Kompendium des Folgejahres übernommen werden kann. Zwar müssen jedes Jahr noch Änderungen an gewissen bereits publizierten Texten vorgenommen werden, z.B. aufgrund von Indikationsänderungen. Die Mehrheit der bereits veröffentlichten Texte wird jedoch nicht mehr überarbeitet. Ein Einheitspreis rechtfertigt sich demnach nicht, wenn berücksichtigt wird, dass gegenüber dem Vorjahr unveränderte Texte weit weniger Kosten verursachen, als Texte, die zu korrigieren sind.

136. Aufgrund der gemachten Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Documed AG in den Jahren 2004 und 2005 Diskriminierungen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b KG zwischen den Pharmaunternehmen begangen hat. Die Diskriminierung bestand darin, dass Pharmaunternehmen, deren Texte gegenüber dem Vorjahr unverändert im Folgejahr des Kompendiums übernommen wurden, denselben Volumenpreis zu bezahlen hatten, wie Pharmaunternehmen, deren Texte noch verändert werden mussten.

137. Mit der einvernehmlichen Regelung hat sich die Documed AG verpflichtet, künftig die differenzierten Preise für veränderte und unveränderte Texte beizubehalten.

b) Kein Vorliegen sachlicher Rechtfertigungsgründe

138. Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen sind missbräuchlich, wenn sie sich nicht durch sachliche Gründe rechtfertigen lassen.

139. Die Tatsache, dass die Documed AG vor 2004 eine preisliche Unterscheidung gemacht hat zwischen Texten, die gegenüber dem Vorjahr unverändert blieben und solchen, die verändert wurden, zeigt, dass eine Unterscheidung nicht nur machbar war, sondern auch nicht mit grossem Aufwand für die Documed AG verbunden ist. Zudem sind keine ökonomischen Gründe ersichtlich, welche diese undifferenzierte Behandlung bezüglich der Volumenpreise rechtfertigen würden, da diesbezüglich während Jahren eine preisliche Differenzierung stattgefunden hat. Schliesslich hat die Documed AG ihr Verhalten im Jahr 2006 von sich aus aufgegeben. Ob dies auf Intervention der Pharmaunternehmen stattgefunden hat, auf Eigeninitiative der Documed AG geschah oder aber Resultat des Eingreifens der Weko war, kann offen bleiben.

c) Zwischenergebnis

140. Zusammenfassend kann als Ergebnis festgestellt werden, dass das Verhalten der Documed AG in den Jahren 2004 und 2005 diskriminierend war und keine sachlichen Rechtfertigungsgründe vorlagen, die dieses Verhalten gerechtfertigt hätten.

B.3.2.3.3 Ergebnis

141. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Documed AG den Tatbestand der Diskriminierung von Handelspartnern gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KG durch zwei unterschiedliche Verhaltensweisen (Einführung der Basispreise „nach Absprache“ für die 6. Produktgruppe sowie dem Verrechnen gleicher Volumenpreise für unterschiedliche Dienstleistungen) erfüllt.

B.3.2.4. Keine Erzwingung unangemessener Preise

142. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. c KG stellt die Erzwingung unangemessener Preise durch ein marktbeherrschendes Unternehmen eine unzulässige Verhaltensweise dar. Im Sinne dieses Ausbeutungstatbestandes ist ein Preis unangemessen, den ein marktbeherrschendes Unternehmen festlegt, wenn er in keinem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Gegenleistung steht und nicht Ausdruck von Leistungswettbewerb, sondern einer monopolnahen Dominanz auf dem relevanten Markt ist. Das KG greift mit anderen Worten dort ein, wo die Preise nicht Resultat des Zusammenspiels von Angebot und Nachfrage sind, d.h. in Fällen, bei denen die Renditennormalisierungsfunktion, welche die Preisbildung im

wirksamen Wettbewerb determiniert, ausgeschaltet ist. Auch hohe Preise können indessen gerechtfertigt sein, wenn die Preisbildung auf sachlichen Grundlagen beruht⁸⁸.

143. Zur Prüfung, ob die Documed AG pharmazeutischen Unternehmen unangemessene Preise aufgezwungen hat, können zwei Methoden angewandt werden. Gemäss der **relativen Methode**⁸⁹ kann die Unangemessenheit eines Preises bestimmt werden, in dem tatsächliche Bedingungen auf dem relevanten Markt mit den Bedingungen auf dem relevanten Markt bei wirksamem Wettbewerb („als-ob Wettbewerb“) verglichen werden. Des Weiteren könnte ein Vergleich mit dem Preis in einem anderen geographischen Markt mit funktionierendem Wettbewerb angestrebt werden (benchmark). In jedem Fall kann jedoch nur Vergleichbares miteinander verglichen werden. Ein allenfalls unangemessener Preis kann auch mittels einer zweiten, der sog. **absoluten Methode**⁹⁰, ermittelt werden. Bei dieser Methode wird der verlangte Preis mit dem Preis verglichen, welcher durch die Wettbewerbsbehörden aufgrund der Gestehungskosten unter Berücksichtigung einer normalen Gewinnmarge errechnet wird. Die beiden Methoden schliessen sich dabei nicht aus, sondern ergänzen sich.

B.3.2.4.1 Relative Methode

144. Für einen Vergleich mit ausländischen Märkten für die Publikation von Arzneimittelinformationen galt es, diejenigen Länder zu eruieren, die Veröffentlichungen von Arzneimittelinformationen in einer Form kennen, welche mit dem schweizerischen Kompendium vergleichbar sind. Zudem sollte der Preis für die entsprechende Publikation auf diesen Märkten das Ergebnis freien Wettbewerbs sein.

145. Einleitend ist hervorzuheben, dass Antworten ausländischer Unternehmen auf Auskunftsbegehren der schweizerischen Wettbewerbsbehörden stets auf freiwilliger Basis erfolgen.

146. Für die vorliegende Untersuchung hat sich ein möglicher Vergleich mit den Länder Deutschland und Frankreich aufgedrängt.

147. Die beiden Unternehmen, welche sich mit der Veröffentlichung von Arzneimittelinformationen in Deutschland beschäftigen, haben lediglich telefonisch gewisse sekundäre Einzelheiten wie die Anzahl Exemplare und den Seitenumfang bekannt gegeben. Deshalb war ein Vergleich mit den Preisen der deutschen Unternehmen nicht möglich. Dies ist insbesondere deshalb bedauerlich, weil ein solcher Vergleich die Anwendung der relativen Methode und damit die Bezugnahme auf reale Vergleichspreise ermöglicht hätte.

148. Einzig das französische Unternehmen Vidal SA stellte genügend Material für einen Vergleich mit der Documed AG zur Verfügung⁹¹. Die Vidal SA verfügt auf dem französischen Markt für die Publikation von Arzneimittelinformationen über eine Monopolstellung.

149. Der Vergleich der Preise zweier Monopolistinnen ist nicht gleichermassen aussagekräftig, wie ein Vergleich der Preise einer Monopolistin mit denjenigen eines Unternehmens im Wettbewerb. Da im ersten Fall keiner der Preise Resultat funktionierenden Wettbewerbs ist, besteht die Möglichkeit, dass die Preise beider Monopolistinnen überhöht sind. Immerhin kann festgestellt werden, dass die Preise der Vidal SA aufgrund der zur Verfügung gestellten Informationen ein wenig höher sind, als die Preise der Documed AG.

⁸⁸ Vgl. RPW 2005/1, S. 104, Rz. 300 m.w.H.

⁸⁹ RPW 2005/1, S. 104 f., Rz. 301 ff.; RPW 2006/3, S. 437, Rz. 55; CLERC (Fn 81), Art. 7 N 199.

⁹⁰ RPW 2005/1, S. 104 f., Rz. 301 ff.; RPW 2006/3, S. 437, Rz. 57; CLERC (Fn 81), Art. 7 N 200.

⁹¹ Akte Nr. 222a.

Dies gilt selbst unter Berücksichtigung des grösseren Umfangs des Werkes der Vidal SA⁹² sowie der grösseren Anzahl Gratisexemplare, die an die Fachpersonen verteilt werden⁹³.

150. In Ermangelung der Möglichkeit die Preise der Documed AG mit den Preisen eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens zu vergleichen, orientiert sich die weitere Analyse an der absoluten Methode.

B.3.2.4.2 Absolute Methode

151. Für die Kostenanalyse der Produkte oder Dienstleistungen eines Unternehmens kann man die Vorgehensweise „von oben nach unten“ oder „von unten nach oben“ wählen:

152. Bei der ersten Variante versuchen die Wettbewerbsbehörden zu ermitteln, ob gewisse Kostenposten des monopolistischen oder marktbeherrschenden Unternehmens überhöht sind, d.h. nicht den Kosten entsprechen, die üblicherweise zu erwarten wären. Einmal ausfindig gemacht, werden diese Kosten auf ein Niveau gesenkt, welches kommerziell gerechtfertigt erscheint. Ziel ist die Senkung der Preise, welche durch eine Reduktion der Gesamtkosten erreicht werden kann.

153. Im vorliegenden Fall wurde die finanzielle Situation der Documed AG unter Berücksichtigung folgender Elemente analysiert: a) der **Gewinne** der Documed AG, b) des Verhältnisses zwischen den **effektiven Kosten** für die veröffentlichten Texte auf Papier (der Druck des Kompendiums erfolgt durch ein externes Unternehmen) und der Gesamtkosten, c) des Vergleiches der Kosten einer **Veröffentlichung auf Papier** mit einer Offerte, die die ywesee GmbH im Jahre 2003 erhalten hatte, d) der Kosten für qualifiziertes **Personal**, welches von der Documed AG angestellt wurde. Die Analyse hat es nicht erlaubt, der Documed AG nachzuweisen, dass sie unangemessene Preise erzwungen hat, zumal diese ihre Preise in den letzten Jahren kontinuierlich gesenkt hat.

154. Die erwähnte zweite Vorgehensweise ist komplexer. Sie versucht die folgende Frage zu beantworten: Welches wären heute die notwendigen Investitionen, um das Produkt auf den Markt des monopolistischen oder marktbeherrschenden Unternehmens zu bringen. Ziel ist es, die Produktionskosten zu kalkulieren, die ein neu in den Markt eintretendes Unternehmen verglichen mit denjenigen der Monopolistin hätte. Wären die effektiven Kosten der Documed AG bedeutend höher als die berechneten Kosten, so hätte dies den Schluss zugelassen, dass die Preise der Documed AG ebenfalls zu hoch und damit unangemessen sind.

155. Im vorliegenden Fall ist ein Unternehmen vorhanden, das in den Markt für die Publikation von FI eintreten möchte. Es handelt sich dabei um die dr-ouwerkerk ag (vgl. Rz. 92). Insofern hätte es nahe gelegen, die geschätzten Kosten für einen Markteintritt der dr-ouwerkerk mit den tatsächlichen Kosten der Documed AG zu vergleichen. In Anbetracht der zahlreichen Unsicherheiten, die mit diesem Projekt selbst und den im Rahmen des Projektes zu schätzenden Kosten verbunden gewesen wären, wäre die Aussagekraft des Vergleiches gering gewesen, so dass darauf verzichtet wurde.

B.3.2.4.3 Ergebnis

156. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine der beiden Methoden genügend Anhaltspunkte hervorgebracht hätte, die darauf hindeuten würden, dass die Documed AG unangemessene Preise i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. c KG erzwingt. Aus diesem Grund konnte auf eine vertiefte Analyse verzichtet werden.

⁹² Das Werk der Vidal SA enthält im Vergleich mit dem Kompendium der Documed AG mehr Texte, es umfasst eine höhere Seitenzahl sowie Spalten pro Seite.

⁹³ 105'000 Exemplare der Vidal SA gegenüber 34'000 Exemplaren der Documed AG.

B.3.2.5. Keine Koppelungsgeschäfte

B.3.2.5.1 Allgemeines

157. Als missbräuchliches Verhalten eines marktbeherrschenden Unternehmens fallen auch an den Abschluss von Verträgen gekoppelte Bedingungen, dass die Vertragspartner zusätzliche Leistungen anzunehmen oder zu erbringen haben (vgl. Art. 7 Abs. 2 lit. f KG).

158. Durch diesen Tatbestand soll der Vertragspartner eines Anbieters gezwungen werden, eine Dienstleistung anzunehmen, an der er unter Umständen kein Interesse hat, weil die Zusatzleistung nicht benötigt wird oder diese bei einem anderen Anbieter günstiger bezogen werden kann⁹⁴. Das marktbeherrschende Unternehmen nutzt die Abhängigkeit des Vertragspartners, um beim Abschluss von Verträgen die Abnahme zusätzlicher Güter oder Leistungen zu erzwingen, die weder sachlich noch nach Handelsbrauch in Beziehung zum Vertragsgegenstand stehen. Das marktmächtige Unternehmen dehnt so die marktbeherrschende Stellung auf dem Markt des ursprünglichen Produkts („tying product“) auf den Markt des zusätzlichen Produkts („tied product“) aus⁹⁵. Gleichzeitig wird mit solchen Geschäften auch das Verdrängen von Konkurrenten aus dem Markt bezweckt⁹⁶. Da der Konsument für denselben Preis zwei Produkte erhält, ist wenig wahrscheinlich, dass er das gekoppelte Produkt von einem anderen Unternehmen beziehen wird, da er sonst doppelt bezahlen würde. Zudem vermindern Koppelungsgeschäfte die Preistransparenz⁹⁷.

159. Problematisch kann zuweilen die Frage sein, ob es sich tatsächlich um zwei Güter bzw. Dienstleistungen handelt, die aneinander gekoppelt werden, oder ob es sich um ein Gut bzw. Dienstleistung handelt. Bei Dienstleistungen, die verschiedenen Märkten zugeordnet werden, kann davon ausgegangen werden, dass es sich um zwei Leistungen und nicht lediglich um eine Leistung handelt⁹⁸.

B.3.2.5.2 Keine Koppelung der Publikationsdienstleistung bezüglich der FI gedruckt und online

160. Das Sekretariat hat den Markt für die Publikation von FI online und gedruckt als einen Markt abgegrenzt, so dass fraglich ist, ob beim gemeinsamen Anbieten dieser Dienstleistungen eine Koppelung i.S. des Kartellgesetzes in Frage kommen kann. Die ywesee GmbH hat sich jedoch beschwert, dass sie auf dem „Markt für die Publikation von FI online“ nicht Fuss fassen könne, da die Documed AG die Texte der FI automatisch und kostenlos online schalte, wenn ein Unternehmen die FI gedruckt bei ihr publiziere. Somit sei klar, dass die Pharmaunternehmen sich für die Onlinepublikation nicht mehr an Konkurrenten der Documed AG wenden würden, da sie ansonsten doppelt bezahlen müssten. Der Vorwurf wird daher überprüft.

161. Gemäss Swissmedic-Journal müssen die Pharmaunternehmen die FI gedruckt und online publizieren. Swissmedic lässt den Pharmaunternehmen jedoch freie Wahl, bei welchem Unternehmen sie die FI publizieren und ob die FI online und gedruckt beim gleichen Unternehmen publiziert werden oder nicht.

162. Vorliegend ist fraglich, ob die Documed AG allenfalls mit der automatischen Onlinepublikation der Texte der FI den Koppelungstatbestand erfüllt. Sobald die Texte für die gedruckte Version aufbereitet wurden und für den Druck bereit sind, ist die Hauptarbeit für die Documed AG erledigt. Die Onlinepublikation dieser Texte verursacht bei der Documed AG im Vergleich zum Standardprozess (erfassen des Textes in die Kompendiumsdatenbank,

⁹⁴ Botschaft 1994 (Fn 49), S. 109.

⁹⁵ DALLAFIOR (Fn 83) Art. 7 N 144; CLERC (Fn 81), Art. 7 N 267 f; BLAISE CARRON, *Les transactions couplées en droit de la concurrence*, Zürich 2004, Rz. 28.

⁹⁶ REINERT (Fn 83), Art. 7 N 38.

⁹⁷ CLERC (Fn 81), Art. 7 N 267 f.

⁹⁸ ZÄCH (Fn 50), Rz. 703 ff.

Kontrolle des Textes auf Vollständigkeit, Klärung der Unklarheiten mit dem Pharmaunternehmen oder Swissmedic, Einfügen des Textes ins korrekte Wirkstoffregister und therapeutische Register, definitives erfassen des Textes nach dem „Gut zum Druck“⁹⁹ vergleichsweise tiefe Kosten. Gemäss Angaben der Documed AG haben sich die Kosten für die Onlinepublikation der FI im Jahre 2005 auf lediglich CHF [...] belaufen. Im Gegensatz dazu beliefen sich die Kosten für den Standardprozess auf CHF [...], 2006 auf CHF [...]. Die Kosten für die Onlinepublikation haben lediglich CHF [...] betragen¹⁰⁰.

163. Die Verrechnung der vergleichsweise tiefen Kosten für die Onlinepublikation gegenüber jedem einzelnen Pharmaunternehmen, würde bei der Documed AG höhere Kosten verursachen, als die derzeitige pauschale Rechnungsstellung. Dies würde zu höheren Preisen für die Pharmaunternehmen führen. Es wäre folglich wirtschaftlich ineffizient, diese Kosten den Unternehmen separat in Rechnung zu stellen. Zudem steht die Publikation der FI online in einem sachlichen Zusammenhang mit der gedruckten Publikation von FI. All diese Gründe sprechen dafür, dass keine unzulässige Koppelung stattfindet.

164. Ausschlaggebend für die Verneinung einer kartellrechtlich relevanten Koppelung der beiden Publikationsdienstleistungen durch die Documed AG sind die gleichen Argumente, welche bereits zur Annahme eines gemeinsamen Marktes geführt haben (vgl. Rz. 81 ff.). Solange Swissmedic die Publikation der FI in einem gedruckten Werk verlangt, ist es für die Pharmaunternehmen wirtschaftlich nicht sinnvoll, für die Onlinepublikation einen anderen Anbieter auszuwählen. Der Anbieter der Druckversion kann von Verbundvorteilen profitieren, die er in Form von tieferen Preisen an die Pharmaunternehmen weitergeben kann. Er kann diese Dienstleistung daher grundsätzlich günstiger anbieten als ein Unternehmen, das nur die Onlinepublikation offeriert. Zudem würde bei den Pharmaunternehmen zusätzlicher administrativer Aufwand anfallen, da sie mit zwei unterschiedlichen Anbietern zusammenarbeiten müssten. Es ist denn auch so, dass, mit Ausnahme der Hersteller von Komplementärmedizin, deren Publikation von FI auf Freiwilligkeit basiert, kein Unternehmen seine FI online bei einem anderen Unternehmen als der Documed AG publiziert. Diese Situation kann nicht der Documed AG angelastet werden, sondern ist auf die Vorgaben der Swissmedic zurück zu führen. Es kann daher auch nicht von einer unzulässigen Koppelung von Dienstleistungen i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. f KG durch die Documed AG ausgegangen werden.

B.3.2.5.3 Keine Koppelung von Publikationsdienstleistungen und Korrekturarbeiten

165. Die Documed AG erbringt im Rahmen der Publikationsdienstleistung neben dem Standardprozess noch Zusatzleistungen in Form von Korrekturarbeiten an den eingereichten Texten, ohne diese jedoch separat in der Preisliste auszuweisen oder den betreffenden Unternehmen in Rechnung zu stellen. Zwar steht in der Preisliste, dass Sonderaufwendung aufgrund unvollständig oder unsauber eingereicherter Texte separat in Rechnung gestellt werden. Gemäss Angaben der Documed AG wurde dies jedoch bisher noch nie getan. Es stellt sich daher die Frage, ob dieses Vorgehen eine unzulässige Koppelung von Publikationsdienstleistungen und Korrekturarbeiten darstellt, zumal auch Unternehmen existieren, die sich auf solche Korrekturarbeiten spezialisiert haben¹⁰¹.

166. Gemäss Angaben der Documed AG sind im Jahr 2005 CHF [...] der Kosten für die Publikation auf den Standardprozess entfallen. Die Kosten für die redaktionellen Zusatzleistungen wie z.B. Umformulierungen oder sonstige Korrekturarbeiten, haben sich auf CHF [...] belaufen¹⁰². Die Korrekturkosten sind im Vergleich zu den Standardprozesskosten

⁹⁹ Akte Nr. 181.

¹⁰⁰ Die effektiven Kosten für die Onlinepublikation liegen sogar noch etwas tiefer, da darin auch noch die Kosten für die Publikation auf CD-ROM enthalten sind.

¹⁰¹ Es sind dies die Maras AG, die Phytocon GmbH, die Medana AG, die Medius AG, PFC Pharma Focus AG, die Health and Beauty Marketing Swiss GmbH, Pharmadossier, die Drac AG, Five Office Ltd. Logos of Science Healthcare & Project Management, RCC Ltd. und PharmaPart AG.

¹⁰² Akte Nr. 181, Beilage 11.

vernachlässigbar tief. Eine Differenzierung zwischen Standard- und Korrekturkosten sowie deren gesonderte Inrechnungstellung ist nicht angezeigt, da es wahrscheinlich erscheint, dass dies insgesamt zu höheren Kosten führen würde. Grundsätzlich hätten die Pharmaunternehmen die Möglichkeit, gegenüber der Documed AG durchzusetzen, dass die durch Swissmedic zugelassenen Texte nicht mehr verändert werden. In diesem Fall würden die Kosten für Korrekturarbeiten auf ein Minimum reduziert werden. Da dies jedoch noch nicht geschehen ist, kann davon ausgegangen werden, dass es im Interesse der Pharmaunternehmen ist, dass die Documed AG eine Endkontrolle der Texte von Arzneimittelinformationen vor der Publikation vornimmt.

167. Es kann festgestellt werden, dass keine unzulässige Koppelung i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. f KG zwischen Publikationsdienstleistungen und Korrekturarbeiten besteht.

B.3.2.5.4 Ergebnis

168. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keiner der oben untersuchten Verhaltensweisen der Documed AG den Koppelungstatbestand von Art. 7 Abs. 2 lit. f KG erfüllt.

B.3.2.6. Keine Verweigerung von Geschäftsbeziehungen

169. Grundsätzlich ist auch ein Unternehmen in einer marktbeherrschenden Stellung frei, seine Geschäftspartner auszuwählen. Die marktbeherrschende Stellung hat für das betroffene Unternehmen nicht einen generellen Kontrahierungszwang zur Folge. Ein Missbrauch kann aber vorliegen, wenn das Unternehmen in beherrschender Stellung über wichtige, nicht in kurzer Zeit duplizierbare Einrichtungen oder eine faktische Monopolstellung verfügt und durch die Verweigerung der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen verhindert, dass aktuelle oder potenzielle Konkurrenten in den Markt treten¹⁰³.

170. Die Untersuchung wurde unter anderem auch wegen Verweigerung von Geschäftsbeziehungen eröffnet, da sich die ywesee GmbH beschwert hatte, dass sie nicht in den Markt treten könne, da nur die Documed AG in Besitz der vollständigen Sammlung der FI und PI sei. Ein Wettbewerber könne nur in den Markt eintreten und die Publikationsdienstleistung von FI und PI anbieten, wenn er über alle bisher publizierten Texte verfüge, da Swissmedic die Publikation in einem vollständigen Werk verlange.

171. Zwar wurden Vertragsverhandlungen über die Herausgabe der vollständigen Sammlung dieser Texte geführt. Die Documed AG hat jedoch ein Entgelt von CHF [...] für die Sammlung der FI und PI verlangt. Deshalb wurde von der ywesee GmbH vorgebracht, dass ein derart hohes Entgelt einer faktischen Verweigerung von Geschäftsbeziehungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KG gleichkomme.

172. Verfolgt man den Ansatz weiter, so wäre bei Nichterfüllung des Tatbestandes weiter zu prüfen, ob allenfalls ein Entgelt von CHF [...] einen unangemessenen Preis gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. b KG darstellen könnte.

173. Die ywesee GmbH hat die bei der Documed AG auf deren Website publizierte FI und PI bereits 2004 heruntergeladen und auf der eigenen Website veröffentlicht. Das Bundesgericht hat in der Zwischenzeit entschieden, dass die Texte des Kompendiums keinen Urheberrechtsschutz geniessen, so dass dieses Vorgehen der ywesee GmbH zulässig ist¹⁰⁴. Damit kann die ywesee GmbH seit 2004 gratis und ohne Vertragsabschluss mit der Documed AG auf die notwendigen Daten zugreifen, so dass die Beurteilung des Verhaltens der Documed AG obsolet ist.

¹⁰³ BORER (Fn. 49), Art. 7 N 11 ff.

¹⁰⁴ BGer, Urteil 4A 404/2007 vom 13. Februar 2008 i.S. Documed AG gg. ywesee GmbH.

B.3.3. Gesamtergebnis

174. Die Documed AG ist auf den Märkten für die Publikation von FI gedruckt und online in einem vollständigen Werk sowie für die Publikation von PI online in einem vollständigen Werk ein marktbeherrschendes Unternehmen i.S.v. Art. 4 Abs. 2 KG. Die Documed AG hat ihre marktbeherrschende Stellung missbraucht, indem sie Diskriminierungen von Handelspartnern i.S.v. Art. 7 Abs. 2 lit. b KG begangen hat.

B.4. Einvernehmliche Regelung

175. Die mit der Documed AG abgeschlossene einvernehmliche Regelung trägt den festgestellten missbräuchlichen Verhaltensweisen vollumfänglich Rechnung. Dadurch ist sichergestellt, dass keine Diskriminierungen mehr zwischen den Pharmaunternehmen stattfinden.

176. Die mit der Documed AG unterzeichnete einvernehmliche Regelung lautet wie folgt:

A. Vorbemerkungen:

a. Die nachfolgende einvernehmliche Regelung im Sinne von Art. 29 KG erfolgt im übereinstimmenden Interesse der Beteiligten, das Verfahren 32-0178 zu vereinfachen, zu verkürzen und – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Wettbewerbskommission (Weko) – zu einem förmlichen Abschluss zu bringen.

b. Der Wille und die Bereitschaft der Documed AG zum Abschluss der nachfolgenden einvernehmlichen Regelung wird vom Sekretariat als kooperatives Verhalten gewürdigt. Der Kooperation ist im Rahmen der Sanktionsbemessung Rechnung zu tragen. Aufgrund der aktuellen Ausgangslage beabsichtigt das Sekretariat, der Weko eine Sanktion in der Grössenordnung von CHF 40'000.-- bis 60'000.-- zu beantragen. Die definitive Festlegung der Höhe der Sanktion liegt jedoch im Ermessen der Weko. Sie erfolgt definitiv in der Verfügung der Weko, die das Verfahren zum Abschluss bringt.

c. Sollte diese einvernehmliche Regelung von der Weko nicht genehmigt werden, wird die Untersuchung im ordentlichen Verfahren zu Ende geführt und – bei Vorliegen eines Verstosses – eine Sanktion gestützt auf das KG und die SVKG durch die Weko festgelegt.

d. Die Documed AG hält daran fest, dass vorbehaltene Vorschriften i.S.v. Art. 3 KG vorliegen. Sie bestreitet die marktbeherrschende Stellung und deren Missbrauch seitens der Documed AG. Die Documed AG verzichtet aber, im Falle einer Genehmigung dieser einvernehmlichen Regelung durch die Weko und bei Nichtüberschreiten des beantragten Sanktionsrahmens gemäss lit. b) im Sinne von lit. a), auf die Ergreifung von Rechtsmitteln.

e. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Verfahrens 32-0178 (Vorabklärung und Untersuchung) zu Lasten der Documed AG.

B. Vereinbarungen:

I. Die Documed AG verpflichtet sich, für „gegenüber dem Vorjahr unveränderte Texte“ von Fach- und Patienteninformationen tiefere Volumen- bzw. Produktionspreise als für veränderte Texte beizubehalten.

II. Die Documed AG verpflichtet sich, ab Ausgabe 2009 des Arzneimittelkompendiums der Schweiz (Kompendium) Ziff. 4 der Beilage 1 der „Bestätigung Arzneimittel-Kompendium der Schweiz“ (Preisliste) folgendermassen zu ändern:

Der Basispreis für die Produktgruppe „2. bis über 90. Produkt – nach Absprache“ ist sowohl für die Fach- als auch für die Patienteninformationen durch ausgewiesene, kostengerechte Beträge in der Preisliste zu ersetzen.

III. Die Documed AG reicht dem Sekretariat 14 Tage nach Unterzeichnung der einvernehmlichen Regelung die angepasste Preisliste sowie die Kopien aller aktuellen Verträge mit Unternehmen, die über 90 Fach- und/oder Patienteninformationen publizieren, ein.

IV. Ein Widerruf oder eine Änderung gestützt auf Art. 30 Abs. 3 KG bleibt vorbehalten.

B.5. Sanktion bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen

B.5.1. Allgemeine Ausführungen

B.5.1.1. Einleitung

177. Aufgrund ihrer ratio legis sollen die in Art. 49a KG vorgesehenen direkten Sanktionen die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften sicherstellen und mittels ihrer Präventivwirkung Wettbewerbsverstösse verhindern. Direktsanktionen können nur mit einer Endverfügung verhängt werden, welche die Unzulässigkeit der fraglichen Wettbewerbsbeschränkung feststellt¹⁰⁵.

178. Die Belastung der Verfahrensparteien mit einer Sanktion setzt voraus, dass sie den Tatbestand von Art. 49a Abs. 1 KG erfüllt haben.

B.5.1.2. Tatbestandsmerkmale von Art. 49a Abs. 1 KG

B.5.1.2.1 Unternehmen

179. Die in Art. 49a Abs. 1 KG beschriebene Wettbewerbsbeschränkung muss von einem Unternehmen gemäss Art. 2 Abs. 1 und 1^{bis} KG begangen werden. Die Documed AG ist als solches Unternehmen zu qualifizieren (vgl. Rz. 36).

B.5.1.2.2 Unzulässige Verhaltensweise

180. Sanktionierbar gemäss Art. 49a Abs. 1 KG sind unzulässige Abreden von Unternehmen gemäss Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 KG sowie unzulässige Verhaltensweisen von marktbeherrschenden Unternehmen gemäss Art. 7 KG. Denn in ihrer schädlichen Wirkung für das Funktionieren des Wettbewerbs unterscheiden sich die Fälle missbräuchlicher Ausübung von Marktmacht nicht von den harten Horizontal- und Vertikalabreden¹⁰⁶.

181. Unter Rz. 118 ff. wurde festgestellt, dass sich die Documed AG seit Einführung der neuen Preispolitik im November 2004 (Kompendiumsausgabe 2005) unzulässig im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. b KG verhalten hat. Folglich ist das entsprechende Tatbestandsmerkmal von Art. 49a Abs. 1 KG erfüllt.

B.5.1.2.3 Vorwerfbarkeit

182. Die Besonderheit von Verwaltungssanktionen liegt darin, dass sie gegen die betroffenen Unternehmen selber und typischerweise ohne Nachweis eines im strafrechtlichen Sinne vorsätzlichen Handelns der verantwortlichen natürlichen Personen verhängt werden kann. Die Botschaft hält explizit fest, dass die Verwaltungssanktion, im Gegensatz zu einer Strafsanktion, kein Verschulden voraussetzt¹⁰⁷. Die Weko hat in ihrer bisherigen Praxis daher explizit festgehalten, dass der Nachweis des Verschuldens keine

¹⁰⁵ Botschaft 2001 (Fn 67), S. 2033 ff.

¹⁰⁶ Botschaft 2001 (Fn 67), S. 2036.

¹⁰⁷ Botschaft 2001 (Fn 67), S. 2034.

Voraussetzung für die Verhängung von Verwaltungssanktionen nach Art. 50 ff. KG darstellt¹⁰⁸.

183. In ihrer aktuellen Praxis zum neuen Art. 49a Abs. 1 KG¹⁰⁹ nahm die Weko Bezug auf die Rechtsprechung der ehemaligen Rekurskommission für Wettbewerbsfragen (REKO/WEF) (zu Art. 51 KG), welche den Schluss nahe legt, dass eine Sanktion nicht allein aus objektiven Gründen auferlegt werden darf, sondern dass vielmehr auch subjektive Elemente mitberücksichtigt werden müssen¹¹⁰. Demnach liegt Vorwerfbarkeit dann vor, wenn der Täter wissentlich handelt oder Handlungen unterlässt, welche man von einer vernünftigen, mit den notwendigen Fachkenntnissen ausgestatteten Person in einer entsprechenden Situation hätte erwarten können¹¹¹. Somit muss ein mindestens fahrlässiges Handeln vorliegen. Auf den konkreten Fall bezogen bedeutet dies, dass der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und somit der Verstoss gegen Art. 49a Abs. 1 i.V.m. Art. 7 KG dem Unternehmen als objektive Sorgfaltspflichtverletzung angelastet werden können muss.¹¹²

184. In der Lehre wird unter Hinweis auf Art. 102 StGB (bzw. vor der Revision Art. 100^{quater} aStGB) betont, dass ein Unternehmen bereits strafbar ist, wenn im Unternehmen Organisationsmängel in Erfahrung gebracht werden können, auch ohne dass die Straftat einer bestimmten Person zugeordnet werden kann¹¹³. Ein objektiver Sorgfaltsmangel i.S. einer Vorwerfbarkeit könne die bei der juristischen Person nicht nachweisbaren subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen bis zu einem gewissen Grade ersetzen. Ob darüber hinaus auch Art. 6 EMRK zur Anwendung gelangen muss¹¹⁴, kann offen bleiben.

185. In seinem neusten Entscheid führt das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) zu dieser Frage bloss aus, dass es nicht zu beanstanden sei, wenn die Weko i.S.d. Rechtsprechung der REKO/WEF eine „subjektive Vorwerfbarkeit“ der Verhaltensweise der Beschwerdeführerin feststellt¹¹⁵.

186. Tatsächlich liegt in casu ein objektiver Sorgfaltsmangel im Sinne einer Vorwerfbarkeit seitens der Documed AG vor. Aufgrund des seit September 2004 hängigen Verfahrens (Eröffnung Vorabklärung) musste die Documed AG für die Frage des allfälligen Missbrauchs ihrer marktbeherrschenden Stellung sensibilisiert sein, spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt der Untersuchungseröffnung. Ab diesem Zeitpunkt musste der Documed AG bewusst sein, dass sie, als möglicherweise marktbeherrschendes Unternehmen, Art. 7 KG zu beachten hat und die darin beschriebenen unzulässigen Verhaltensweisen zu vermeiden hat. Dabei spielt es weder eine Rolle, unter welchen Tatbestand von Art. 7 Abs. 2 KG das Verhalten letztlich subsumiert wird (in casu unter den Diskriminierungstatbestand von Art. 7 Abs. 2 lit. b KG), da die Abgrenzungen zwischen diesen Tatbeständen teilweise fließend ist, noch ob ein Verhalten über die Generalklausel von Art. 7 Abs. 1 KG erfasst wird. Im vorliegenden Fall hätte die Documed AG gerade bei Veränderungen im sensiblen Bereich der Preisfestsetzung sicherstellen müssen, dass sie Art. 7 KG nicht verletzt. Dabei hätte sie die durch das neue

¹⁰⁸ Vgl. RPW 2006/4, S. 660, Rz. 228; RPW 2001/1, S. 152, Rz. 35; RPW 1998/4, S. 617 f., Rz. 24 und 28.

¹⁰⁹ Vgl. RPW 2006/4, S. 660 ff., Rz. 228 ff.; RPW 2007/2, S. 233 ff., Rz. 307 ff.; RPW 2007/2, S. 297 ff., Rz. 391 ff.

¹¹⁰ Vgl. REKO/WEF, RPW 2002/2, S. 393 ff. und S. 398 ff.; RPW 2002/3, S. 533 f., Rz. 47 ff.

¹¹¹ Dazu und zum Folgenden REKO/WEF, RPW 2002/2, S. 399 f. In diesem Entscheid kam die REKO/WEF zum Schluss, dass Unternehmen beispielsweise dann schuldhaft handeln, wenn sie wider besseres Wissen – im beurteilten Fall trotz anwaltlicher Vertretung und Kenntnis der gesetzlichen Vorschriften – während der vorgesehenen Vorprüfungsfrist den Zusammenschluss vollziehen, weil sie in Vorwegnahme des Entscheids der Wettbewerbsbehörden von der Unbedenklichkeit des Zusammenschlusses ausgehen.

¹¹² I.d.S. BORER (Fn 49), Art. 50 N 7 i.V.m. Art. 49a N 10 ff. m.w.H.

¹¹³ Dazu und zum Folgenden BORER (Fn 49), Art. 49a N 10 ff. m.w.H.

¹¹⁴ Vgl. REKO/WEF, RPW 2002/2, S. 393 ff., E. 3; sowie etwa PHILIPP ZURKINDEN/HANS RUDOLF TRÜEB, Das neue Kartellgesetz, Handkommentar, Zürich 2004, Art. 50 N 5; PHILIPP ZURKINDEN, Sanktionen, in: SIWR V/2, Basel 2000, S. 515 ff., 526, 520; BORER (Fn. 49), Art. 49a N 2; FRANZ HOFFET/KLAUS NEFF, Ausgewählte Fragen zum revidierten Kartellgesetz und zur KG-Sanktionsverordnung, Anwaltspraxis 2004/4, 129 f. m.w.H.

¹¹⁵ Vgl. BVGer, RPW 2007/4, S. 672, E. 4.2.6.

Preismodell verursachten Diskriminierungen zwischen verschiedenen Handelspartnern erkennen und vermeiden müssen.

187. Aus dem Gesagten folgt, dass zumindest eine fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung der Documed AG vorliegt, wodurch die (subjektive) Vorwerfbarkeit begründet wird.

B.5.1.2.4 Ergebnis

188. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Documed AG aufgrund der Diskriminierungen, welche durch die Einführung ihrer neuen Preismodelle ab dem Jahr 2004 verursacht wurden, den Tatbestand von Art. 49a Abs. 1 KG erfüllt und daher zu sanktionieren ist.

B.5.2. Sanktionsbemessung für die Documed AG

B.5.2.1. Einleitung

189. Rechtsfolge einer Verletzung von Art. 49a Abs. 1 KG ist die Belastung des fehlbaren Unternehmens mit einem Betrag von bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes. Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens, wobei der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, angemessen zu berücksichtigen ist (Art. 49a Abs. 1 KG).

190. Zur Bemessung des Sanktionsbetrags wird in der Botschaft konkretisiert, dass der Sanktionsrahmen von 0-10% in schwerwiegenden Fällen eine abschreckende Wirkung gewährleistet, es aber den Behörden auch ermöglicht, in geringfügigen Fällen Beträge von lediglich symbolhaftem Charakter zu belasten. Aus diesem Grund verzichtete der Gesetzgeber auch auf die Formulierung eines Ausnahmetatbestandes für leichte Fälle: die Höhe der Sanktion könne in solchen Fällen entsprechend herabgesetzt werden¹¹⁶. Damit steht der Weko von Gesetzes wegen ein breiter Sanktionsrahmen zur Verfügung, den sie nach pflichtgemäßem Ermessen auszuschöpfen hat. Dabei hat sie die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Gleichbehandlung zu beachten¹¹⁷.

191. Die Bemessungskriterien bei der Verhängung von Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 KG werden weiter in der KG-Sanktionsverordnung (SVKG)¹¹⁸ geregelt (vgl. Art. 1 lit. a SVKG). Die SVKG geht für die konkrete Sanktionsbemessung zunächst von einem Basisbetrag aus, der in einem zweiten Schritt aufgrund der Dauer des Verstosses anzupassen ist, bevor in einem dritten Schritt erschwerenden und mildernden Umständen Rechnung getragen werden kann¹¹⁹.

192. Trotz der in der SVKG festgelegten Vorgehensweise handelt es sich bei der Sanktionsbemessung indes nicht um einen reinen Rechenvorgang, sondern um eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller relevanten Umstände¹²⁰. Dabei wiederholt Art. 2 Abs. 2 SVKG ausdrücklich den Grundsatz, dass das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

¹¹⁶ Vgl. Botschaft 2001 (Fn 67), 2037 f.

¹¹⁷ Vgl. RPW 2007/2, S. 299, Rz. 400.

¹¹⁸ Verordnung vom 12.3.2004 über die Sanktionen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen (KG-Sanktionsverordnung [SVKG]; SR 251.5).

¹¹⁹ Vgl. zum Ganzen die „Erläuterungen zur KG-Sanktionsverordnung (SVKG)“ des Sekretariats der Weko (im Folgenden: Erläuterungen SVKG), publ. auf der Website der Weko (<http://www.weko.admin.ch/imperia/md/images/weko/33.pdf>, besucht am 17. April 2008).

¹²⁰ Vgl. RPW 2006/4, S. 662, Rz. 242 (mit Nw. zur vergleichbaren europäischen Praxis in Fn 267); RPW 2007/2, S. 235, Rz. 320; RPW 2007/2, S. 299, Rz. 401. Dies stimmt auch mit der bisherigen Praxis des BVGer überein (vgl. BVGer, RPW 2007/4, S. 673 f., E. 4.3.3–E. 5).

B.5.2.2. Konkrete Sanktionsbemessung

193. Ausgangspunkt für die konkrete Sanktionsbemessung bildet gemäss der SVKG der Basisbetrag. Der Basisbetrag beträgt je nach Schwere und Art des Verstosses bis zu 10% des Umsatzes, den das betreffende Unternehmen in den letzten drei Geschäftsjahren auf den relevanten Märkten in der Schweiz erzielt hat (Art. 3 SVKG). Dieser Betrag ist dann gemäss Art. 4 SVKG je nach Dauer des Verstosses zu erhöhen. Die Erhöhung beträgt bis zu 50% bei einer Dauer des Wettbewerbsverstosses von 1–5 Jahren und danach erfolgt ein Zuschlag von 10% für jedes zusätzliche Jahr. Schliesslich sind erschwerende (Art. 5 SVKG) und mildernde (Art. 6 SVKG) Umstände zu berücksichtigen, wobei die SVKG darauf verzichtet festzulegen, in welchem Ausmass diese zu einer Erhöhung bzw. Minderung der Sanktion führen können¹²¹.

194. Aus der dargestellten Berechnungsweise wird deutlich, dass einerseits bei der Festsetzung des Basisbetrags und andererseits bei der Berücksichtigung von erschwerenden bzw. mildernden Umständen ein erhebliches Ermessen der Weko besteht. Da der Basisbetrag die Grundlage für die weiteren Berechnungsschritte darstellt, ist es bedeutsam festzuhalten, dass auch für Verstösse gegen Art. 7 KG die gesamte in Art. 3 SVKG vorgesehene Bandbreite von 0-10% zur Verfügung steht¹²². Dies kann im Extremfall bedeuten, dass nur eine symbolische Sanktion ausgesprochen wird¹²³. Bei einem solchen Fall erscheint klar, dass die symbolische Sanktion nicht ausgehend vom Umsatz des Unternehmens im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens festgelegt wird, sondern die Sanktion direkt aufgrund der dafür massgebenden Elemente festgelegt wird. Was für einen solchen Fall offensichtlich ist, erscheint auch für leichte Fälle sinnvoll, bei denen es das Verhältnismässigkeitsgebot gemäss Art. 2 SVKG gebietet, den Sanktionsbetrag „von unten her“ zu bestimmen, d.h. nach dem Kriterium, welche Sanktion, die betragsmässig über einer reinen Symbolsanktion liegt, als verhältnismässig erscheint. Um den Grundsatz der Gleichbehandlung nicht zu verletzen, ist zu fordern, dass dargelegt werden kann, aufgrund welcher Elemente es sich rechtfertigt, eine solche Vorgehensweise zu wählen. Dabei kommt der Art und Schwere des Verstosses ausschlaggebende Bedeutung zu. Es sind aber auch die gemäss Art. 6 SVKG mildernden Umstände zu berücksichtigen.

195. Im vorliegenden Fall führen folgende Umstände dazu, dass nur ein leichter Fall vorliegt:

- Der vorliegende Fall ist nur von geringer volkswirtschaftlicher Bedeutung. Die Documed AG erzielt als Monopolistin auf dem relevanten Markt einen Umsatz von rund CHF [...] Mio./Jahr.
- Von den zahlreichen mutmasslichen Verstössen gegen Art. 7 KG, die der Documed zu Beginn der Untersuchung vorgeworfen und untersucht wurden (Verweigerung von Geschäftsbeziehungen/unangemessene Preise), haben sich letztendlich nur zwei relativ leichte Diskriminierungen von Handelspartnern nachweisen lassen.
- Für die Marktgegenseite, d.h. für die Pharmaherstellerinnen stellen die Kosten für die Publikation der Arzneimittelinformationen eines Produkts im Vergleich mit den anderen Aufwendungen die in dieser Branche bis zur Marktreife eines Produktes anfallen, einen beinahe vernachlässigbaren Ausgabenposten dar.
- Die Diskriminierung zwischen Unternehmen der 6. Produktgruppe, welche die Basispreise mit der Documed AG „nach Absprache“ festlegen konnten, und den Unternehmen der 1.-5. Produktgruppe, welche kostenbasierte Basispreise zu entrichten hatten, wurde nicht konsequent durchgeführt. Zwar konnten einige Unternehmen von tieferen Basispreisen profitieren, als dies bei einem kostenbasierten Ansatz der Fall gewesen wäre. Bei

¹²¹ Vgl. Erläuterungen SVKG (Fn 119), S. 3.

¹²² Vgl. CHRISTOPH TAGMANN, Die direkten Sanktionen nach Art. 49a Abs. 1 Kartellgesetz, Zürich 2007, S. 233 f., der darlegt, weshalb für Verstösse gegen Art. 7 KG nicht generell eine Sanktion im oberen Drittel des Sanktionsrahmens zu wählen ist (wie dies in den Erläuterungen SVKG [Fn 119], S. 3 postuliert wird).

¹²³ Vgl. Botschaft 2001 (Fn 67), 2038.

anderen Unternehmen wurde aber ein Basispreis vereinbart, welcher als kostenbasiert gelten kann.

- Die Diskriminierung wird auch dadurch relativiert, dass die Documed AG seit Einführung der neuen Preispolitik die Basispreise für alle Produktgruppen kontinuierlich gesenkt hat, so dass auch die benachteiligten Unternehmen von Preissenkungen profitieren konnten.
- Die Documed AG hat das missbräuchliche Verhalten teilweise von sich aus aufgegeben, indem sie bei den Volumenpreisen wieder zwischen der Publikation von gegenüber dem Vorjahr unveränderten und veränderten Texten differenziert hat.
- Der Wille und die Bereitschaft der Documed AG zum Abschluss einer einvernehmlichen Regelung ist als kooperatives Verhalten zu würdigen¹²⁴.

196. Die Berücksichtigung dieser Elemente im Rahmen einer Gesamtwürdigung führt zum Ergebnis, dass im vorliegenden Fall eine Sanktionssumme von CHF [40'000.-- - 60'000.--] angemessen erscheint. Diese Summe sich zusätzlich dadurch rechtfertigen, dass keine erschwerenden Umstände ersichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht davon auszugehen, dass durch die beiden Verstösse ein besonders hoher Gewinn erzielt worden wäre (Art. 5 Abs. 1 lit. b SVKG). Aufgrund der beschränkten Diskriminierungen ist eher davon auszugehen, dass der mutmassliche Gewinn tendenziell gering ausgefallen ist¹²⁵.

B.5.2.3. Ergebnis

197. Aufgrund der genannten Erwägungen und unter Würdigung aller Umstände erachtet die Weko eine Verwaltungssanktion in Höhe von CHF [40'000.-- - 60'000.--] als dem Verstoss der Documed AG gegen Art. 49a Abs. 1 KG angemessen.

C. Kosten

198. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Verordnung vom 25. Februar 1998 über die Gebühren zum Kartellgesetz¹²⁶ ist gebührenpflichtig, wer Verwaltungsverfahren verursacht. Die Gebührenpflicht besteht insbesondere, wenn eine Untersuchung durchgeführt wird und diese ergibt, dass eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung vorliegt, oder wenn sich die Parteien unterziehen¹²⁷. Die Documed AG hat sich mit der einvernehmlichen Regelung unterzogen und ist somit gebührenpflichtig.

199. Die Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand. Es gilt ein Stundenansatz von CHF 100-400.--. Dieser richtet sich namentlich nach der Dringlichkeit des Geschäfts und der Funktionsstufe des ausführenden Personals (Art. 4 Abs. 1 und 2 GebV-KG). Für die insgesamt geleisteten Stunden rechtfertigt sich ein Ansatz von CHF 250.-- (Direktion), CHF 200.-- (wissenschaftliche MitarbeiterInnen) sowie CHF 120.-- (PraktikantenInnen). Die aufgewendete Zeit hat seit Eröffnung der Vorabklärung bis zum Abschluss der einvernehmlichen Regelung XXX Stunden betragen. Dabei entfallen XXX Stunden an den Stundenansatz von CHF 250.--, XXX Stunden an den Stundenansatz von CHF 200.-- und XXX Stunden an den Stundenansatz von CHF 120.--.

200. Somit beläuft sich die Gebühr zu Lasten der Documed AG auf CHF ...

D. Dispositiv

Aufgrund des Sachverhalts und der vorangehenden Erwägungen verfügt die Wettbewerbskommission:

¹²⁴ Vgl. RPW 2006/4, S. 666, Rz. 271; RPW 2007/2, S. 238, Rz. 342.

¹²⁵ Vgl. RPW 2007/2, S. 238, Rz. 343 f., bei dem dieselben Elemente bei der Festlegung der Sanktionshöhe relevant waren.

¹²⁶ Gebührenverordnung KG [GebV-KG]; SR 251.2.

¹²⁷ BGer, RPW 2002/3, S. 546 f., E. 6.1.

- 1) Es wird festgestellt, dass die Documed AG auf dem Markt für die Publikation von Fachinformationen gedruckt und online in einem vollständigen Werk sowie auf dem Markt für die Publikation von Patienteninformationen online in einem vollständigen Werk eine marktbeherrschende Stellung innehat.
- 2) Es wird festgestellt, dass das Verrechnen gleicher Preise für unveränderte und veränderte Texte von Fach- und Patienteninformationen sowie das Aushandeln von Preisen „nach Absprache“ für die 6. Produktgruppe von Fachinformationen und Patienteninformationen durch die Documed AG eine unzulässige Verhaltensweise im Sinne von Art. 7 Abs. 1 KG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 lit. b KG darstellt.
- 3) Die Wettbewerbskommission genehmigt nachfolgende einvernehmliche Regelung (vgl. den gesamten Text inkl. Vorbemerkungen oben in Rz. 175 ff.):
 - I. Die Documed AG verpflichtet sich, für „gegenüber dem Vorjahr unveränderte Texte“ von Fach- und Patienteninformationen tiefere Volumen- bzw. Produktionspreise als für veränderte Texten beizubehalten.
 - II. Die Documed AG verpflichtet sich, ab Ausgabe 2009 des Arzneimittelkompendiums der Schweiz (Kompendium) Ziff. 4 der Beilage 1 der „Bestätigung Arzneimittel-Kompendium der Schweiz“ (Preisliste) folgendermassen zu ändern:
 Der Basispreis für die Produktgruppe „2. bis über 90. Produkt – nach Absprache“ ist sowohl für die Fach- als auch für die Patienteninformationen durch ausgewiesene, kostengerechte Beträge in der Preisliste zu ersetzen.
 - III. Die Documed AG reicht dem Sekretariat 14 Tage nach Unterzeichnung der einvernehmlichen Regelung die angepasste Preisliste sowie die Kopien aller aktuellen Verträge mit Unternehmen, die über 90 Fach- und/oder Patienteninformationen publizieren, ein.
 - IV. Ein Widerruf oder eine Änderung gestützt auf Art. 30 Abs. 3 KG bleibt vorbehalten.
- 4) Die Documed AG wird für das unter Ziff. 2 dieses Dispositivs genannte Verhalten gestützt auf Art. 49a Abs. 1 KG mit einem Betrag von CHF [40'000.-- - 60'000.--] belastet.
- 5) Die Wettbewerbskommission behält sich vor, die Einhaltung der unter Ziff. 3 des Dispositivs genehmigten einvernehmlichen Regelung zu kontrollieren und die hierfür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen einzuholen.
- 6) Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung können mit Sanktionen gemäss Art. 50 und 54 KG belegt werden.
- 7) Die Verfahrenskosten in der Höhe von CHF [...] werden der Documed AG auferlegt.
- 8) Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Webergutstrasse 5, 3052 Zollikofen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen; sie muss die Rechtsbegehren und deren Begründung enthalten und von der Beschwerdeführerin oder ihrem Vertreter unterzeichnet sein. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerdeschrift beizulegen.
- 9) Die Verfügung ist zu eröffnen an:
 - Documed AG, vertreten durch RA Dr. Dieter Gränicher, Wenger Plattner Rechtsanwälte
 - ywesee GmbH, zu Handen von Herrn Zeno Davatz
 - dr-ouwerkerk ag, zu Handen von Herrn Dr. Matthijs Ouwerkerk

Wettbewerbskommission

Prof. Walter A. Stoffel

Präsident

Rafael Corazza

Direktor

Zur Kenntnisnahme an:

- Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut

E. Anhang

Tabellen

Tabelle 4: Entwicklung der Preise für die Publikation von FI in CHF (Jahresvertrag für die Jahre 2000-2003 und 2-Jahresvertrag für die Jahre 2004-2006)

FI	2000	2001-2003	2004	2005	2006
Basispreis in CHF					
Erstes Produkt	0		1000	900	900
2. bis 10. Produkt	0		800	720	720
2. bis 30. Produkt	0		760	684	684
2. bis 60. Produkt	0		720	648	648
2. bis 90. Produkt	0		680	612	612
2. bis über 90. Produkt	0		640	n. A.	n. A.
Volumenpreis / CHF Spalten/mm					
Veränderter Text	3.50	3.60	1.70	1.70	1.55
Unveränderter Text	3.10	3.10	1.70	1.70	1.40

Quelle: Documed AG

Tabelle 5: Entwicklung der Preise für die Publikation von PI in CHF (Jahresvertrag)

PI	2001 und 2003	2004	2005	2006
Basispreis in CHF				
Erstes Produkt	0	400	280	280
2. bis 10. Produkt	0	330	231	231
2. bis 30. Produkt	0	300	210	210
2. bis 90. Produkt	0	270	189	189
2. bis über 90. Produkt	0	255	n. A.	n. A.
Volumenpreis bzw. Produktionspreise/ CHF Spalten/mm bzw. pro 100 Zeichen				
Veränderter Text	1.10	0.20	0.20*	1.09
Unveränderte Texte	0	0.20	0.20*	0.99

Quelle: Documed AG / * = CHF 1.15 pro 100 Zeichen

Tabelle 6: Entwicklung der Preise für die Publikation von PI in CHF (2-Jahresvertrag)

PI	2001 und 2003	2004	2005	2006
Basispreis in CHF				
Erstes Produkt	0	400	280	280
2. bis 10. Produkt	0	300	210	210
2. bis 30. Produkt	0	270	189	189
2. bis 90. Produkt	0	255	179	179
2. bis über 90. Produkt	0	210	n. A.	n. A.
Volumenpreis bzw. Produktionspreise / CHF Spalten/mm bzw. pro 100 Zeichen				
Veränderter Text	1.10	0.20	0.20*	1.00
Unveränderter Text	0	0.20	0.20*	0.90

Quelle: Documed AG/ * = CHF 1.15 pro 100 Zeichen